

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 2001

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

#### Nr. 16\* Beschluss 59/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.

Vom 7. September 2000.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) die nachstehende

#### Zweite Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO)

##### § 1

#### Änderung der Altersteilzeitordnung

Die Arbeitsrechtsregelung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand, geändert durch die 1. Änderung der Arbeitsrechtsregelung vom 16. September 1999, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte »Verkürzung der Arbeitszeit« durch das Wort »Altersteilzeitarbeit« ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
»(1) Der Arbeitgeber kann mit Mitarbeitern, die
  - a) das 55. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) eine Beschäftigungszeit (z. B. § 19 KAVO) von fünf Jahren vollendet haben und
  - c) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben,die Änderung des Arbeitsverhältnisses in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis auf der Grundlage

des Altersteilzeitgesetzes vereinbaren; das Altersteilzeitarbeitsverhältnis muss ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sein.«

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »vor dem Beginn der Altersteilzeit« durch die Worte »vor dem geplanten Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses« ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte »1. August 2004« durch die Worte »1. Januar 2010« ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
»(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit.  
Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 2 dieses Unterabsatzes bleiben Arbeitszeiten, die die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 15 KAVO überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.«
  3. In § 5 Absatz 1 werden die Worte »mit der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit« gestrichen.
  4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Vergütungen« durch das Wort »Entgelte« ersetzt.
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

»Der Aufstockungsbetrag muss so hoch sein, dass der Mitarbeiter 77 v. H. des Nettobetrag des bisherigen Arbeitsentgelts erhält (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt.«

bb) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte »Dem Vollzeitarbeitsentgelt« durch die Worte »Dem bisherigen Arbeitsentgelt nach Unterabsatz 1 Satz 2« und jeweils das Wort »Vergütungen« durch das Wort »Entgelte« ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für die Berechnung des Mindestnettoetrages nach Absatz 2 ist die Rechtsverordnung nach § 15 Satz 1 Nr. 1 des Altersteilzeitgesetzes zugrunde zu legen. Sofern das bei bisheriger Arbeitszeit zustehende Arbeitsentgelt nach Absatz 2 Unterabs. 1 Satz 2 das höchste in dieser Rechtsverordnung ausgewiesene Arbeitsentgelt übersteigt, sind für die Berechnung des Mindestnettoetrages diejenigen gesetzlichen Abzüge anzusetzen, die bei Mitarbeitern gewöhnlich anfallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Altersteilzeitgesetzes).«

d) In Absatz 4 werden die Worte »Vollzeitarbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2 Unterabs. 1 Satz 2« durch die Worte »Arbeitsentgelts im Sinne des Absatzes 2« ersetzt.

e) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

»(5) Ist der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, erhöht sich der Zuschuss des Arbeitgebers zu einer anderen Zukunftssicherung um den Betrag, den der Arbeitgeber nach Absatz 4 bei Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hätte.«

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

f) In Absatz 6 wird das Wort »fünf« durch das Wort »sechs« ersetzt.

g) In Absatz 7 Satz 1 werden das Wort »regelmäßigen« durch das Wort »bisherigen« ersetzt und nach dem Wort »Arbeitszeit« die Worte »(§ 4 Abs. 1 Unterabs. 2)« eingefügt.

5. In § 8 Satz 1 werden die Worte »(§ 4 Abs. 2)« durch die Worte »(§ 4 Abs. 2 Buchst. a)« ersetzt.

6. § 9 Absatz 1 Unterabs. 2 wird wie folgt gefasst:

»Im Falle des Bezugs von Krankengeld (§§ 44 ff. SGB V), Versorgungskrankengeld (§§ 16 ff. BVG), Verletztengeld (§§ 45 ff. SGB VII), Übergangsgeld (§§ 49 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen (§ 10 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes) an den Arbeitgeber ab.«

7. In § 10 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte »(§ 4 Abs. 2)« durch die Worte »(§ 4 Abs. 2 Buchst. a)« ersetzt.

§ 2.

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 7. September 2000

**Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker

(Vorsitzender)

**Nr. 17\* Beschluss 61/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.**

**Vom 23. November 2000.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

17. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung des Beschlusses 57/00 vom 6. Juli 2000, wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte »in der Regel« sowie Satz 3 gestrichen.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2000

**Die Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker

Vorsitzender

**Nr. 18\* Beschluss 62/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV.**

**Vom 23. November 2000.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

**Änderung der Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden**

§ 1

Die Ordnung zur Regelung der Ausbildungsvergütungen der kirchlichen Auszubildenden vom 16. September 1999 wird wie folgt geändert:

(1) In § 1 Absatz 1 werden die Werte der Ausbildungsvergütungen wie folgt neu festgesetzt:

- a) im ersten Ausbildungsjahr auf 759,94 DM,
- b) im zweiten Ausbildungsjahr auf 792,29 DM,
- c) im dritten Ausbildungsjahr auf 997,09 DM,
- d) im vierten Ausbildungsjahr auf 1050,98 DM.

(2) In § 2 werden in Absatz 1 der Betrag »203,31 DM« durch den Betrag »222,61 DM« und in Absatz 2 die Beträge »52,19 DM und 151,12 DM« durch die Beträge »57,14 DM und 165,47 DM« ersetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2001 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2000

**Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker  
Vorsitzender

**Nr. 19\* Beschluss zur Pfarrbesoldungsordnung für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 29. November 2000.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 PfbesO erhält die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Ausführung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2000 über den Bemessungssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Berlin, den 29. November 2000

**Der Rat der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred Sorg

**Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung**

(gültig für die Zeit ab 1. Januar 2001)

**A. Pfarrbesoldung**

**I. Grundgehalt (§§ 3, 6 PfbesO)**

Das Grundgehalt beträgt monatlich

in Stufe	in Besoldungsgruppe	
	A 13 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 PfbesO)	A 14 (§ 6 Abs. 1 Satz 2 PfbesO)
	DM	DM
3	4.222,45	—
4	4.430,24	—
5	4.638,01	—
6	4.845,79	—
7	5.053,56	—
8	5.192,08	—
9	5.330,60	5.831,60
10	5.469,12	6.011,23
11	5.607,63	6.190,85
12	5.746,15	6.370,48

**II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfbesO)**

- 1. Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1 151,54 DM
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
  - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 131,98 DM
  - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 337,94 DM

**III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfbesO)**

Die allgemeine Zulage beträgt monatlich 104,37 DM

**IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfbesO)**

Die Ephoralzulage beträgt monatlich 832,21 DM

**B. Vikarsbesoldung**

**a) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat**

**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich

- 1. vor Vollendung des 26. Lebensjahres 1.548,00 DM
- 2. nach Vollendung des 26. Lebensjahres 1.732,00 DM

**II. Verheiratetenzuschlag (§ 18 Abs. 2, 3 und 4 PfbesO)**

Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich

- 1. in Anwendung von § 62 Abs. 1 BBesG 411,00 DM
- 2. in Anwendung von § 62 Abs. 2 BBesG 91,00 DM

**III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)**

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 91,00 DM

**b) Für Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat**

**I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)**

Der Grundbetrag beträgt monatlich 1.541,95 DM

**II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfbesO)**

Der Familienzuschlag richtet sich nach Abschnitt A Teil II.

**III. Kinderbetrag (§ 18 Abs. 2 und 5 PfbesO)**

Der Kinderbetrag beträgt monatlich 108,64 DM.

**Nr. 20\* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland.**

Vom 29. November 2000.

Das Kirchengesetz zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Mai 2000 wird für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 29. November 2000

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred S o r g

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 4 KBBesO erhält die Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Ausführung des Beschlusses des Rates vom 7. Juni 2000 über den Bemessungssatz mit Wirkung vom 1. Januar 2001 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Berlin, den 29. November 2000

**Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union**

Manfred S o r g

**Nr. 21\* Beschluss zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 29. November 2000.

**Anlage  
zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung**

(gültig ab 1. Januar 2001)

**I. Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge in DM)**

1. Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 1	2048,67	2101,27	2153,88	2206,48	2259,09	2311,69	2364,28					
A 2	2161,21	2213,41	2265,60	2317,80	2369,99	2422,20	2474,40					
A 3	2251,35	2306,89	2362,44	2417,98	2473,52	2529,06	2584,60					
A 4	2302,50	2367,89	2433,27	2498,67	2564,07	2629,45	2694,84					
A 5	2321,10	2404,82	2469,88	2534,93	2599,98	2665,03	2730,09	2795,14				
A 6	2376,05	2447,48	2518,91	2590,34	2661,77	2733,20	2804,64	2876,06	2947,49			
A 7	2480,48	2544,68	2634,56	2724,45	2814,31	2904,20	2994,07	3058,26	3122,46	3186,68		
A 8		2635,88	2712,67	2827,86	2943,03	3058,22	3173,41	3250,20	3326,98	3403,78	3480,57	
A 9		2808,31	2883,86	3006,78	3129,72	3252,65	3375,59	3460,10	3544,60	3629,11	3713,62	
A 10		3025,96	3130,97	3288,46	3445,97	3603,47	3760,96	3865,98	3970,98	4075,97	4180,97	
A 11			3488,14	3649,53	3810,91	3972,30	4133,69	4241,28	4348,88	4456,47	4564,07	4671,65
A 12			3751,34	3943,75	4136,16	4328,57	4520,99	4649,26	4777,54	4905,81	5034,09	5162,36
A 13			4222,45	4430,24	4638,01	4845,79	5053,56	5192,08	5330,60	5469,12	5607,63	5746,15
A 14			4394,60	4664,04	4933,47	5202,91	5472,34	5651,97	5831,60	6011,23	6190,85	6370,48
A 15						5721,51	6017,76	6254,75	6491,73	6728,72	6965,70	7202,69
A 16						6319,24	6661,85	6935,93	7210,03	7484,10	7758,20	8032,29

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 2	8379,07
B 3	8877,06
B 4	9398,65
B 5	9997,05
B 6	10562,15

3. Besoldungsgruppe C

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	3945,42	4083,94	4222,45	4360,98	4499,49	4638,01	4776,52	4915,05	5053,56	5192,08	5330,60	5469,12	5607,63	5746,15	
C 2	3954,06	4174,81	4395,57	4616,32	4837,07	5057,82	5278,58	5499,34	5720,09	5940,85	6161,58	6382,34	6603,09	6823,85	7044,60
C 3	4354,09	4604,05	4853,99	5103,95	5353,90	5603,87	5853,82	6103,78	6353,73	6603,69	6853,63	7103,58	7353,55	7603,50	7853,46
C 4	5530,85	5782,11	6033,37	6284,64	6535,91	6787,17	7038,43	7289,70	7540,96	7792,22	8043,49	8294,75	8546,02	8797,28	9048,55

**II. Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in DM)

	Stufe 1 (§ 14 Abs. 1)	Stufe 2 (§ 14 Abs. 2)
Besoldungsgruppe A 5	144,29	276,27
übrige Besoldungsgruppen	151,54	283,52

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 131,98 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 337,94 DM.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 8 DM, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 24 DM.

**III. Allgemeine Zulage**

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltsfähige Stellenzulage (allgemeine Zulage) erhalten

1. Kirchenbeamte des mittleren Dienstes,
  2. Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9,
  3. Kirchenbeamte des höheren Verwaltungsdienstes und Studienräte in der Besoldungsgruppe A 13.
- (2) Die allgemeine Zulage beträgt
1. im mittleren Dienst (Absatz 1 Nr. 1) für Kirchenbeamte
    - a) der Besoldungsgruppe A 5 bis A 8 24,00 DM,
    - b) der Besoldungsgruppe A 9 und A 10 93,93 DM,
  2. im gehobenen Dienst (Absatz 1 Nr. 2) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 104,37 DM,
  3. im höheren Dienst (Absatz 1 Nr. 3) für Kirchenbeamte der Besoldungsgruppe A 13 104,37 DM.

**IV. Anwärterbezüge**  
(Monatsbeträge in DM)

a) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2000 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag		Kinderbetrag
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	in Anwendung des § 62 Abs. 1 BBesG	in Anwendung des § 62 Abs. 2 BBesG	
A 9 bis A 11	1276	1431	365	91	91
A 12	1462	1628	385	91	91
A 13	1504	1677	397	91	91
A 13 + Zulage (Abschn. III Abs. 1 Nr. 3)	1548	1732	411	91	91

b) Für Anwärter, deren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Dezember 1999 begonnen hat

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 9 bis A 11	1269,60
A 12	1453,96
A 13	1495,87
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1541,95

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 22 Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Vom 25. Oktober 2000. (GVBl. S. 194)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

»§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.«

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. Oktober 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 23 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.**

Vom 26. Oktober 2000. (GVBl. S. 196)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern von diesem keine Einwendungen nach § 16 Abs. 1 erhoben werden, im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.«

2. § 13 erhält folgende Fassung:

»§ 13

##### Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schiedskommission für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Die Schiedskommission hat zwei Vorsitzende, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(3) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(4) Die Vorsitzenden werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat ist herzustellen. Die Vorsitzenden werden vom Vorsitzenden des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und sein Stellvertreter der Schiedskommission kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertretern der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(6) Die Amtszeit der Vorsitzenden der Schiedskommission, der nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder der Schiedskommission bleiben bis zur Bildung einer neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

(7) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.«

3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Schiedskommission richtet sich nach Grundsätzen eines fairen Verfahrens. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt werden. Die Sitzun-

gen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim. Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.«

4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidungen sind verbindlich. Sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und erfolgen in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.«

5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort »Schlichtungsausschuss« durch das Wort »Schlichtungsstelle« ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

**Nr. 24 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.**

Vom 26. Oktober 2000. (GVBl. S. 197)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Diakoniegesetzes

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ersetzt dem Diakonischen Werk dessen Aufwand für die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung für die Landeskirche übernommenen Aufgaben in Form einer budgetierten Zuweisung nach Maßgabe der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel. Die finanzielle Basis für die Umstellung auf die Budgetierung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart.

Die budgetierte Zuweisung wird jährlich mit den im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Eckwerten für die tariflichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Weichen die tatsächlichen tariflichen Personalkostensteigerungen im jeweiligen Haushaltsjahr um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Eckwerten ab, besteht Nachschuss- beziehungsweise Rückzahlungspflicht in Höhe der Abweichung. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts gewährt werden.«

2. § 42 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

»Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.<sup>1)</sup>

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Oktober 2000

**Der Landesbischof**

Dr. Ulrich Fischer

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

**Nr. 25 Kirchengesetz zu Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.**

Vom 18. November 2000. (KABl. S. 146)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Für die Feststellung der Anzahl der gemäß Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung zu wählenden Kreissynodalen ist die Zahl der Pfarrstellen der Kirchengemeinde maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Wahl besetzt sind zuzüglich der Pfarrstellen, die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, aber in einem Stellenplan gemäß § 1 des Stellenplangesetzes als besetzbar ausgewiesen sind. Andere Pfarrstellen bleiben unberücksichtigt.

§ 2

Die nach § 1 maßgebliche Zahl der Pfarrstellen gilt für die gesamte Amtszeit der Kreissynode. Veränderungen dieser Zahl während der Amtszeit der Kreissynode bleiben ohne Auswirkung auf die Zahl der gewählten Kreissynodalen. Dies gilt auch für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens von nach Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung gewählten Kreissynodalen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 23. November 2000

Anneliese Kaminski

**Präses**

<sup>1)</sup> Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat am 30. Juni 2000 zugestimmt.

**Nr. 26 Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG).**

Vom 18. November 2000. (KABl. S. 148)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Übersicht

	§§
1. Abschnitt: Grundsatz	1 bis 2
2. Abschnitt: Kirchenkreisverbände	3 bis 7
3. Abschnitt: Kirchliche Verwaltungsämter	8 bis 16
4. Abschnitt: Weitere Vorschriften	17 bis 21

**1. Abschnitt: Grundsatz**

§ 1

Grundsatz

(1) Die Kirchlichen Verwaltungsämter leisten einen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens, indem sie Dienstleistungen für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie für kirchliche Einrichtungen und Werke erbringen.

(2) Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und Kirchengemeinden werden in Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen.

§ 2

Rechtsträger

Rechtsträger eines Kirchlichen Verwaltungsamtes ist ein Kirchenkreisverband nach Artikel 65 Abs. 3 der Grundordnung. In Ausnahmefällen kann das Konsistorium zulassen, dass ein Kirchenkreis Rechtsträger eines Kirchlichen Verwaltungsamtes ist, wenn die in § 13 genannten Anforderungen erfüllt sind.

**2. Abschnitt: Kirchenkreisverbände**

§ 3

Errichtung eines Kirchenkreisverbandes

(1) Die Errichtung eines Kirchenkreisverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts wird durch das Konsistorium nach Anhörung der beteiligten Kirchenkreise beschlossen.

(2) Der Kirchenkreisverband führt ein Siegel. Er hat seinen Sitz am Sitz des Kirchlichen Verwaltungsamtes.

(3) Die Verbandssatzung und deren Änderung, die übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Kirchenkreise voraussetzen, bedürfen der Genehmigung durch das Konsistorium. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung, welche Bestimmungen die Verbandssatzung des Kirchenkreisverbandes mindestens enthalten muss.

(4) Das Konsistorium stellt die Errichtung des Kirchenkreisverbandes und den Zeitpunkt seines Entstehens durch eine Errichtungsurkunde fest. Die Errichtungsurkunde und die Verbandssatzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht, ebenso die Änderung der Mitgliedschaft in einem Kirchenkreisverband und die Änderung der Verbandssatzung.

(5) Für die Führung der Geschäfte des Kirchenkreisverbandes und die Aufsicht des Konsistoriums gegenüber dem Kirchenkreisverband sind die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Kirchenkreise entsprechend anwendbar.

§ 4

Mitgliedschaft in einem Kirchenkreisverband

(1) Die Kirchenkreise sind verpflichtet, Mitglied eines Kirchenkreisverbandes zu werden, sofern nicht ein Fall des § 2 Satz 2 vorliegt. Die Kirchenkreise entscheiden, zu welchem Kirchenkreisverband sie gehören wollen. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(2) Für die Änderung der Mitgliedschaft im Kirchenkreisverband gilt Absatz 1 entsprechend. Wenn bei einer Vereinigung von Kirchenkreisen bis zur Entscheidung über die Vereinigung kein Einvernehmen über die Zuordnung des vereinigten Kirchenkreises zu einem Kirchenkreisverband erzielt worden ist, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der betroffenen Kirchenkreise und der betroffenen Vorstände der Kirchenkreisverbände über die künftige Zugehörigkeit.

(3) Wenn ein Kirchenkreis Rechtsträger oder Mitglied des Rechtsträgers eines nach § 16 aufzulösenden Kirchlichen Verwaltungsamtes ist, muss er gemäß Absatz 1 Mitglied eines anderen Kirchenkreisverbandes werden. Der Beitritt zum Kirchenkreisverband muss spätestens zeitgleich mit der Auflösung des Kirchlichen Verwaltungsamtes erfolgen. Trifft der Kirchenkreis keine Entscheidung über seine Mitgliedschaft in einem Kirchenkreisverband, entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung aller Beteiligten über die künftige Zugehörigkeit.

§ 5

Organ des Kirchenkreisverbandes

(1) Organ des Kirchenkreisverbandes ist der Vorstand. Jeder beteiligte Kirchenkreis entsendet mindestens zwei Mitglieder in den Vorstand, darunter die Superintendentin oder den Superintendenten oder ein Mitglied der kollegialen Leitung. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder für den Vorsitz sowie eines für den ersten und eines für den zweiten stellvertretenden Vorsitz. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Kreissynoden neu gebildet werden.

(2) Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.

(3) Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses oder, wenn ein geschäftsführender Ausschuss nicht gebildet wurde, ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten gemeinsam den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr. Näheres regelt die Verbandssatzung.

§ 6

Aufgaben des Kirchenkreisverbandes und Finanzierung

(1) Rechtsträgerschaft, Betrieb und Unterhaltung des Kirchlichen Verwaltungsamtes sind Aufgabe des Kirchenkreisverbandes. Darüber hinaus kann der Kirchenkreisverband im Auftrag der beteiligten Kirchenkreise weitere gemeinsame Aufgaben übernehmen; diese Aufgaben des Kirchenkreisverbandes müssen in der Verbandssatzung bestimmt werden. Sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben in den Kirchenkreisen von dem Kirchenkreisverband angestellt werden, muss dies in der Verbandssatzung vorgesehen sein. Soll der

Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nicht auf alle beteiligten Kirchenkreise erstrecken, muss vor der Anstellung eine Entscheidung über die Finanzierung und den Einsatzbereich getroffen werden.

(2) Die Finanzierung der nach Absatz 1 Satz 2 übernommenen Aufgaben des Kirchenkreisverbandes erfolgt durch die beteiligten Kirchenkreise. Diese schließen darüber eine Vereinbarung, soweit in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine Regelung über die Finanzierung der weiteren Aufgaben getroffen wird.

### § 7

#### Auflösung des Kirchenkreisverbandes

Ein Kirchenkreisverband kann aufgelöst werden, wenn das Kirchliche Verwaltungsamt, dessen Rechtsträger er ist, gemäß § 16 aufgelöst werden muss. Über die Auflösung beschließt das Konsistorium nach Anhörung des Vorstandes des Kirchenkreisverbandes und der dem Kirchenkreisverband angehörenden Kirchenkreise. Die Auflösung darf nur erfolgen, wenn die Vermögensauseinandersetzung und die Rechtsnachfolge geregelt sind. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

### 3. Abschnitt: Kirchliche Verwaltungsämter

#### § 8

##### Regelaufgaben

(1) Die folgenden Verwaltungsaufgaben (Regelaufgaben) der Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden von den Kirchlichen Verwaltungsämtern wahrgenommen. Die Erledigung der Regelaufgaben wird durch das Kirchensteuernettoaufkommen gemäß § 9 Abs. 1 und durch Kostenbeiträge gemäß § 9 Abs. 2 finanziert.

1. Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten,
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden,
3. Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften,
4. Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen,
5. Wohnungs- und Grundstücksangelegenheiten,
6. Personalverwaltung, soweit die Personalkosten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
7. Personalverwaltung, soweit nicht unter Nummer 6 erfasst, mit Ausnahme der Gehaltsabrechnung,
8. haushaltmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes,
9. Verwaltung von nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführten Einrichtungen, insbesondere Friedhöfen und Diakoniestationen,
10. Verwaltung von Kindertageseinrichtungen,
11. Verwaltung von Projekten, die überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden,
12. Verwaltung von Projekten, die nicht überwiegend aus Kirchensteuermitteln finanziert werden (z. B. Bauprojekte),
13. Führung von Baukassen,

14. Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,

15. Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören,

16. EDV-Koordination im Bereich des Kirchenkreisverbandes,

17. Finanzbearbeitung der Arbeitsstellen für Religionsunterricht.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden können einzelner der in Absatz 1 genannten Aufgaben ausnahmsweise durch eigene berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erledigen lassen. Die Übernahme der Aufgaben durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden oder des Kirchenkreises bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes; das Kirchliche Verwaltungsamt ist vorher anzuhören. Die Zustimmung kann widerrufen werden. Die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben bleibt beim Kirchlichen Verwaltungsamt. Der Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes muss geeignete Maßnahmen treffen, die diesem die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung ermöglichen.

(3) Die in Absatz 1 Nrn. 5 und 7 sowie Nummer 9 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Verwaltung der Friedhöfe können Kirchengemeinden und Kirchenkreise ausnahmsweise auch durch Dritte wahrnehmen lassen. Die Übertragung auf Dritte darf nur erfolgen, wenn die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise den Nachweis erbringen, dass diese die Aufgaben wirtschaftlicher und effizienter als das Kirchliche Verwaltungsamt erledigen. Die Kirchengemeinden oder Kirchenkreise haben darüber einen Beschluss zu fassen und diesen dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes zuzuleiten. Dem Beschluss sind Unterlagen über die Wirtschaftlichkeit und Effizienz beizulegen. Der Beschluss bedarf bei Kirchengemeinden der Zustimmung des Kirchenkreisrates, bei Kirchenkreisen der des Konsistoriums.

#### § 9

##### Finanzierung

(1) Für die Finanzierung der Kirchlichen Verwaltungsämter erhalten die Kirchenkreise vier v. H. des Kirchensteuernettoaufkommens zur Deckung der Kosten für die Erledigung der Regelaufgaben gemäß § 8 Abs. 1. Fünf v. H. dieses Betrages dienen zur anteiligen Finanzierung der Verwaltung der Kindertageseinrichtungen; die Beträge werden als Pauschale pro Platz ausgezahlt. Das Nähere, insbesondere das Berechnungsverfahren für die Aufteilung der Mittel auf die Kirchenkreisverbände oder Kirchenkreise auf der Grundlage der Anteilsverordnung und das Auszahlungsverfahren, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Satzung der Rechtsträger der Kirchlichen Verwaltungsämter soll grundsätzliche Regelungen über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Erledigung der in § 8 Abs. 1 Nrn. 2, 5, 7, 9, 10, 12, 13 und 17 genannten Aufgaben vorsehen.

#### § 10

##### Auftragsaufgaben

Kirchliche Verwaltungsämter können mit Zustimmung ihres Rechtsträgers weitere Aufgaben für kirchliche Körperschaften, Einrichtungen und Werke übernehmen. Die Bedingungen im Einzelnen, insbesondere auch die Höhe der Kostenbeiträge, sind vor Übernahme der Aufgabe in einer schriftlichen Vereinbarung festzulegen.

## § 11

## Gehaltsabrechnung

(1) Die Kirchenkreise und Kirchengemeinden sollen die Gehaltsabrechnung ihrer beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) der Landeskirche durchführen lassen.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden können nach Anhörung des Konsistoriums die Inanspruchnahme der Dienste der ZGAS mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende beenden. Im Fall der Beendigung nehmen sie die Gehaltsabrechnung durch eigene berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor, übertragen die Gehaltsabrechnung nach Maßgabe des § 10 einem Kirchlichen Verwaltungsamt oder lassen die Gehaltsabrechnung von Dritten vornehmen. Eine Beendigung der Inanspruchnahme der Dienste der ZGAS ist nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Gehaltsabrechnung wirtschaftlicher und effizienter als durch die ZGAS erledigt werden kann und der Zugriff der Landeskirche auf die für ihre Arbeit erforderlichen Datenbestände jederzeit gewährleistet ist.

## § 12

## Verhältnis zwischen Verwaltungsamt und kirchlicher Körperschaft

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die laufenden Geschäfte der beteiligten Körperschaften in deren Auftrag.

(2) Das Kirchliche Verwaltungsamt führt die Weisungen der beteiligten Körperschaften in deren Angelegenheiten aus, soweit Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen nicht entgegenstehen. Jede Körperschaft ist berechtigt, in Angelegenheiten ihrer eigenen Wirtschaftsführung Auskünfte zu verlangen oder durch Beauftragte die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einsehen zu lassen.

## § 13

## Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung der Kirchlichen Verwaltungsämter muss so zweckmäßig und kostensparend wie möglich sein. Die Verwaltungsämter müssen durch die zur Verfügung stehenden Kirchensteuermittel, durch Kostenbeiträge und durch weitere Mittel in der Lage sein, dauerhaft wirtschaftlich und kostendeckend zu arbeiten.

(2) Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind der Vergleich mit anderen Kirchlichen Verwaltungsämtern und die jeweiligen Besonderheiten der Region zu berücksichtigen.

## § 14

## Anstellung

(1) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchlichen Verwaltungsamtes werden von dessen Rechtsträger im Rahmen des Stellenplans angestellt.

(2) Vor Übertragung der Funktion oder Anstellung der Leiterin oder des Leiters des Kirchlichen Verwaltungsamtes ist das Einvernehmen mit dem Konsistorium herzustellen. Kann das Einvernehmen zwischen dem Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes und dem Konsistorium nicht hergestellt werden, entscheidet die Kirchenleitung, ob das Einvernehmen als hergestellt gilt. Vor Herstellung des Einvernehmens darf eine Anstellung nicht erfolgen und dürfen der Vorstand des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes und die Kreiskirchenräte, die durch oder aufgrund eines Kirchengesetzes übertragenen Genehmigungs-

befugnisse nicht delegieren. Das Konsistorium bestimmt in diesem Fall, welche berufliche Mitarbeiterin oder welcher berufliche Mitarbeiter diese Funktion übernimmt.

## § 15

## Arbeitsgemeinschaft

Die Leiterinnen und Leiter der Kirchlichen Verwaltungsämter bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Sie dient der gegenseitigen Beratung und Koordinierung der Arbeit. Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich eine Geschäftsordnung. Vor landeskirchlichen Entscheidungen, die die Grundsätze der Arbeit der Verwaltungsämter betreffen, ist die Arbeitsgemeinschaft anzuhören.

## § 16

## Auflösung des Kirchlichen Verwaltungsamtes

(1) Wenn durch den Rechtsträger eines Kirchlichen Verwaltungsamtes nicht mehr sichergestellt werden kann, dass die in § 8 genannten Aufgaben für die angeschlossenen Körperschaften ordnungsgemäß und wirtschaftlich entsprechend den in § 13 genannten Anforderungen erledigt werden, muss das Kirchliche Verwaltungsamt spätestens mit Beginn des übernächsten Rechnungsjahres aufgelöst werden.

(2) Den Beschluss über die Auflösung fasst der Rechtsträger des Kirchlichen Verwaltungsamtes. Fasst er den Beschluss trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht, kann das Konsistorium nach Anhörung des Rechtsträgers des Kirchlichen Verwaltungsamtes und der beteiligten Kirchenkreise den Beschluss ersetzen. Die Auflösung des Kirchlichen Verwaltungsamtes darf erst erfolgen, wenn die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben der beteiligten Kirchenkreise in anderen Kirchlichen Verwaltungsämtern gewährleistet ist. § 4 Abs. 3 findet Anwendung.

## 4. Abschnitt: Weitere Vorschriften

## § 17

## Reformierte Kirchenkreise

Die Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben übertragen die reformierten Kirchenkreise und ihre Kirchengemeinden einem Kirchlichen Verwaltungsamt ihrer Wahl. Dazu treffen sie mit dessen Rechtsträger eine Vereinbarung über die Anerkennung der Satzung und den zu leistenden Beitrag zur Finanzierung des Kirchlichen Verwaltungsamtes. § 4 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

## § 18

## Sicherstellung der Zusammenarbeit

Soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter und zu einer sachgemäßen Zusammenarbeit mit der Landeskirche einheitlicher Verfahren bedarf, regelt die Kirchenleitung nach Anhörung der Rechtsträger der Kirchlichen Verwaltungsämter Näheres durch Rechtsverordnung.

## § 19

## Aufsicht, Verwaltungsrechtsweg

(1) Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung üben die jeweiligen kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke aus. Dazu benennen sie Beauftragte.

(2) Die Rechtsaufsicht obliegt dem Konsistorium.

(3) Gegen die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 16 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen. Klagen gegen die vorgenannten Entscheidungen haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen findet eine gerichtliche Überprüfung nicht statt.

## § 20

## Bestehende Kirchenkreisverbände

Die Satzungen bestehender Kirchenkreisverbände, die diesen Regelungen nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes anzupassen.

## § 21

## In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Zugleich tritt das Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der regionalen Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) vom 16. November 1996 (KABl. 1997, S. 3) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 2000

Anneliese Kaminski

Präses

## Bremische Evangelische Kirche

**Nr. 27 Gesetz über den Altersteildienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Altersteildienstgesetz).  
Vom 29. November 2000. (GVM S. 301)**

## § 1

## Altersteildienst

(1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann mit Pfarrerrinnen und Pfarrern ein Teildienstverhältnis im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstverhältnisses begründet werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
3. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen

(Altersteildienst). Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines vollen Dienstverhältnisses kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes in einem vollen Dienstverhältnis beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen Teildienstverhältnis auszugehen. Der Kirchenausschuss kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(2) Der Altersteildienst wird in der Regel in der Weise bewilligt, dass die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab geleistet wird und unmittelbar anschließend eine vollständige Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung erfolgt (Blockmodell). Die Zeit der Freistellung muss mindestens ein Jahr umfassen und sich unmittelbar an die Zeit der Dienstleistung innerhalb des Altersteildienstes anschließen. Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstverhältnisses geleistet wird.

(3) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet der Kirchenausschuss; bei Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrern ist die vorherige Zustimmung der Gemeinde erforderlich.

## § 2

## Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern im Altersteildienst wird ein nichtruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettodienstbezügen für den Altersteildienst und 83 % der Nettodienstbezüge, die bei Fortsetzung des bisherigen Dienstes zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung dieser letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 9 % der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag und die allgemeine Stellenzulage sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

## § 3

## Rechtsfolgen

(1) Der Altersteildienst gilt während seiner Gesamtzeit (Zeit der Dienstleistung und Zeit der Freistellung vom Dienst) als eingeschränkter Dienst.

(2) Endet der im Blockmodell abgeleistete Altersteildienst durch eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, so erhält die Pfarrerrin oder der Pfarrer eine einmalige Ausgleichszahlung. Verstirbt die Pfarrerrin oder der Pfarrer während des Altersteildienstes, so erhalten die Hinterbliebenen die Ausgleichszahlung. Der Ausgleichsbetrag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den während des Altersteildienstes gezahlten Dienstbezügen und den tatsächlich verdienten Dienstbezügen gezahlt.

(3) Die Gesamtzeit eines Altersteildienstes ist zu 90 % des bisherigen Dienstumfangs ruhegehaltfähig. In einem Fall des § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist die Zeit des Altersteildienstes zu 90 % des zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. In einem Fall des Absatzes 2 ist die Zeit der Dienstleistung entsprechend ihrem bisherigen Umfang ruhegehaltfähig und die Zeit der Freistellung nicht ruhegehaltfähig.

## § 4

## Wiederbesetzung der Pfarrstelle

(1) Bei einem im Blockmodell abgeleisteten Altersteildienst wird der Gemeinde während der Zeit der Dienstleistung

tung die Zahl von Personalpunkten angerechnet, die dem Umfang des vor Beginn des Altersteildienstes bestehenden Dienstverhältnisses der Pfarrerin oder des Pfarrers entspricht. Mit Beginn der Freistellung kann die Pfarrstelle auf Antrag der Gemeinde zur Wiederbesetzung freigegeben werden. Über den Umfang der Wiederbesetzung und die Zahl der anzurechnenden Personalpunkte ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kirchengemeinderat abzuschließen.

(2) Soll der Altersteildienst gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 in der Weise bewilligt werden, dass die gesamte bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung in einem Dienst im Umfang der Hälfte des bisherigen Dienstverhältnisses geleistet wird, ist über die Zahl der anzurechnenden Personalpunkte eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kirchengemeinderat abzuschließen. Auf Antrag der Gemeinde kann die Pfarrstelle im verbleibenden Umfang zur Wiederbesetzung freigegeben werden. Über den Umfang der Wiederbesetzung und die Zahl der anzurechnenden Personalpunkte ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Kirchengemeinderat abzuschließen.

### § 5

#### Ergänzende Anwendung von Landesrecht

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die für den Altersteildienst der bremischen Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

### § 6

#### In-Kraft-Treten, Ausführungsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Der Kirchengemeinderat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

B r e m e n , den 30. November 2000

#### Der Kirchengemeinderat der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r	von Z o b e l t i t z
Präsident	Schriftführer

## Nr. 28 Gesetz über die Dienstpflichten der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikergesetz).

Vom 29. November 2000. (GVM S. 303)

### § 1

#### Allgemeines

(1) Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Hinführung der Gemeinde zu Gotteslob und Anbetung.

(2) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Ausübung, Pflege und Förderung verschiedener Formen gemeindlichen Musizierens, insbesondere im Bereich der Orgelmusik sowie der Chor- und Posaunenchorarbeit.

(3) Den kirchenmusikalischen Dienst verantworten hauptamtliche, nebenamtliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.

### § 2

#### Kirchenmusikalischer Dienst

(1) Die wesentlichen Bestandteile des kirchenmusikalischen Dienstes im Sinne des § 1 sind

- Orgeldienste,
- Leitung der vorhandenen Chöre und/oder Instrumentalgruppen und ihre Neubildung,
- Förderung des Gemeindegesanges und anderer Formen gemeindlichen Musizierens,
- Vorbereitung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen in der Gemeinde,
- Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind im Rahmen ihres Auftrages für die musikalische Ausgestaltung, insbesondere das Orgelspiel, bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verantwortlich.

(3) Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes für haupt- und nebenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen trifft der Kirchengemeinderat durch Dienstvertrag und Dienstanzweisung. Der Dienst ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen geschieht in Absprache mit dem Kirchengemeinderat.

(4) Die haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

### § 3

#### Hauptamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

(1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines hauptamtlichen Kirchenmusikers oder einer hauptamtlichen Kirchenmusikerin wird durch die Ablegung der A- oder B-Prüfung an einer Kirchenmusikschule oder an einer staatlichen Musikhochschule nachgewiesen.

(2) Eine freie Kirchenmusikerstelle in der Kirchengemeinde wird vom zuständigen Gemeindegremium besetzt. Die Besetzung erfolgt nach fachlicher Beratung durch den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin. In der Regel geht der Besetzung eine Ausschreibung der Stelle voraus.

### § 4

#### A-Stellen

(1) Die Zahl der A-Stellen beträgt höchstens neun.

(2) Von den Inhabern und Inhaberinnen der A-Stellen wird eine künstlerisch anspruchsvolle Tätigkeit von übergemeindlicher Bedeutung mit Leistungen des höchsten Niveaus erwartet. Weiter werden erwartet kirchenmusikalische Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in der Ausbildung und Fortbildung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.

(3) Die Verteilung der A-Kirchenmusikerstellen regelt der Kirchengemeinderat nach gutachtlicher Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin und der Kirchenmusikkommission.

### § 5

#### Anstellung und Vergütung

(1) Die Anstellung der hauptamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erfolgt nach dem Bundes-Ange-

stellentarifvertrag in der für die Bremische Evangelische Kirche geltenden Fassung; ihre Vergütung richtet sich nach der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bremische Evangelische Kirche.

(2) Eine herausgehobene Sonderstelle kann als Kirchenbeamtenstelle besetzt werden. Der Inhaber oder die Inhaberin dieser Stelle ist hinsichtlich der Besoldung den Pfarrern und Pfarrern der Bremischen Evangelischen Kirche gleichgestellt.

(3) Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.

## § 6

### Nebenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

(1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines nebenamtlichen Kirchenmusikers oder einer nebenamtlichen Kirchenmusikerin soll durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung vor der Prüfungskommission einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen werden.

(2) Die Anstellung und Vergütung der nebenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen richtet sich nach den Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche.

## § 7

### Gottesdienst

(1) Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes und die Liedauswahl ist rechtzeitig mit dem amtierenden Pfarrer oder der amtierenden Pfarrerin abzustimmen.

(2) Eine musikalische Mitwirkung Dritter im Gottesdienst soll nur im Einvernehmen mit dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin erfolgen.

(3) Ist Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

## § 8

### Musikinstrumente und Notenmaterial

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist dafür verantwortlich, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister der Orgel soll er oder sie selbst ausführen, soweit er oder sie fachlich dazu in der Lage ist. Etwaige Schäden am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten verursacht, hat er oder sie sofort dem Kirchenvorstand zu melden.

(2) Dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin stehen die Musikinstrumente der Kirchengemeinde zur eigenen Vorbereitung und Fortbildung sowie zur Erteilung von Unterricht kostenlos zur Verfügung. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Musikinstruments durch Dritte bedarf der Zustimmung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin.

(3) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat dafür zu sorgen, dass das Notenmaterial inventarisiert, pfleglich behandelt und, soweit es an Chormitglieder ausgeliehen ist, rechtzeitig zurückgegeben wird.

## § 9

### Vertretung

(1) Für die Zeit seines Urlaubs oder sonstiger Abwesenheit soll der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin

einen geeigneten Vertreter oder eine geeignete Vertreterin benennen, soweit das nicht durch besondere Umstände, z. B. Krankheit, unmöglich ist.

(2) Von den hauptamtlichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen der Bremischen Evangelischen Kirche wird erwartet, dass sie sich in Einzelfällen über die Gemeindegrenzen hinaus unentgeltlich gegenseitig vertreten.

## § 10

### Mitarbeiterbesprechungen und Kirchenvorstandssitzungen

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat an den Mitarbeiterbesprechungen, die seinen oder ihren Aufgabenbereich betreffen, teilzunehmen. Ein nebenamtlicher Kirchenmusiker oder eine nebenamtliche Kirchenmusikerin soll gelegentlich, insbesondere auf besondere Aufforderung durch den Kirchenvorstand, an Mitarbeiterbesprechungen teilnehmen.

(2) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat auf Verlangen an den Sitzungen des Kirchenvorstands teilzunehmen.

## § 11

### Fortbildung

Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden. Dazu sollen sie anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Dienstbefreiung und Kostenübernahme richten sich nach den Fortbildungsrichtlinien der Bremischen Evangelischen Kirche in der jeweils geltenden Fassung. Für nebenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen besteht eine Verpflichtung zur Fortbildung nur insoweit, wie dies im Hinblick auf den Umfang ihres Dienstes angemessen ist.

## § 12

### Verantwortlichkeit des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist in allen dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchenvorstand verantwortlich.

(2) Sind in der Gemeinde mehrere Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen angestellt, so sollen sie sich in allen Angelegenheiten ihres Amtes, die nicht durch Gemeindeordnung oder Dienstvertrag geregelt sind, einigen.

(3) Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes oder über die Zuständigkeiten, so entscheidet der Kirchenvorstand.

## § 13

### Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin

(1) Der Kirchengemeindevorstand beruft einen oder eine hauptamtlich in einer Gemeinde tätigen Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerin, der oder die Inhaber einer A-Stelle ist, in das Nebenamt des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Der Kirchengemeindevorstand beruft einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin in das Nebenamt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin; er kann einen weiteren Kirchenmusiker oder eine weitere Kirchenmusikerin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin berufen.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin hat die Aufgabe, den Kirchengemeindevorstand in den Angelegenheiten der Kirchenmusik der Bre-

mischen Evangelischen Kirche zu beraten, förderliche Anregungen zu geben und auf Anforderung Sonderaufträge zu übernehmen. Er oder sie berät die Gemeinden in Angelegenheiten der Kirchenmusik und der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, insbesondere in Fragen der Stellenbesetzung und Anstellung, ferner bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes oder über Zuständigkeitsfragen.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin berät und fördert die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Gemeinden in allen fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten. Er oder sie kann die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu gelegentlichen Dienstleistungen im gesamtkirchlichen Interesse heranziehen.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sowie die Fortbildung. Er oder sie leitet oder veranlasst die Durchführung von Tagungen. Die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind gehalten, an den Veranstaltungen, die unter Leitung oder auf Veranlassung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin stattfinden, teilzunehmen.

(5) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist verantwortlich für die Ausbildung von nebenamtlichen Kirchenmusikern oder Kirchenmusikerinnen.

(6) Dienstliche Auslagen sind dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zu erstatten. Es wird eine Vergütung in der Form einer angemessenen Funktionszulage gezahlt.

#### § 14

##### Kirchenmusikkommission

(1) Der Kirchenausschuss beruft für die Dauer der Session eine Kirchenmusikkommission. Diese setzt sich zusammen aus bis zu zehn Personen, von denen nicht mehr als die Hälfte Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein dürfen, die haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer Kirchengemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche stehen.

(2) Die Kirchenmusikkommission berät den Kirchenausschuss in Grundsatzfragen der Kirchenmusik.

#### § 15

##### Musikausschuss

(1) Es wird ein Musikausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin, den Inhabern oder Inhaberinnen der herausgehobenen A-Stellen, den Gebietssprechern oder Gebietssprecherinnen und dem Berufsgruppensprecher oder der Berufsgruppensprecherin. Den Vorsitz hat der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.

(2) Der Musikausschuss berät den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bei der

Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er macht dem Kirchenausschuss Vorschläge über die Verteilung der Haushaltsmittel des Kirchenmusiketats (Sonderzuweisung Kirchenmusik).

#### § 16

##### In-Kraft-Treten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Dienstpflichten der Kirchenmusiker in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 24. September 1981 (GVM 1982 Nr. 1 Ziff. 4) und die Vergütungsordnung für die Kirchenmusiker in der Bremischen Evangelischen Kirche vom 8. Januar 1960 (GVM 1960 Nr. 1 Ziff. 4), zuletzt geändert am 23. April 1980 (GVM 1980 Nr. 1 Ziff. 5), außer Kraft.

B r e m e n , den 30. November 2000

##### Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r

A l b r e c h t

Präsident

Schatzmeister

#### Nr. 29 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000.

Vom 29. November 2000. (GVM S. 306)

##### Artikel I

Das Gesetz der Bremischen Evangelischen Kirche über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000 (GVM 2000 Nr. 1 Ziff. 4) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 und Satz 2 werden Absatz 1.

2. Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt:

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 1 kann der Kirchenausschuss eine Einstellungskommission berufen.

##### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

B r e m e n , den 30. November 2000

##### Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

B r a u e r

von Z o b e l t i t z

Präsident

Schriftführer



3. die bisherigen Kirchenbezirke Leisnig und Oschatz mit Ausnahme der Kirchengemeinden Gohlis, Kreinitz-Jacobsthal und Lorenzkirch aus dem Kirchenbezirk Oschatz zum neuen Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz.

(2) Die neuen Kirchenbezirke sind Rechtsnachfolger der Kirchenbezirke, aus denen sie gebildet sind.

## § 2

### Veränderung des Kirchenbezirkes Großenhain

Dem Kirchenbezirk Großenhain werden mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aus dem bisherigen Kirchenbezirk Oschatz die Kirchengemeinden Gohlis, Kreinitz-Jacobsthal und Lorenzkirch eingegliedert.

## § 3

### Übergang des Eigentums an Grundstücken

Das Eigentum aufgehobener Kirchenbezirke an Grundstücken und ihrem Zubehör, soweit dieses nicht Dritten gehört, geht auf die als Rechtsnachfolger bestimmten Kirchenbezirke über. Entsprechendes gilt für grundstücksgleiche Rechte, dingliche Rechte und Vormerkungen.

## § 4

### Kirchenbezirkssynoden und Kirchenbezirksvorstände

(1) Durch die Neugliederung gemäß diesem Kirchengesetz wird die Amtsdauer der Zweiten Kirchenbezirkssynoden nicht unterbrochen.

(2) In den neuen Kirchenbezirken gemäß § 1 Abs. 1 und 2 setzen sich die Zweiten Kirchenbezirkssynoden ab 1. Januar 2001 aus den Pfarrern und Gemeindegliedern zusammen, die bisher einer Kirchenbezirkssynode angehört haben. Funktionen, die die Mitglieder in den bisherigen Kirchenbezirkssynoden innehatten, erlöschen zum 31. Dezember 2000. Die Einberufung der Kirchenbezirkssynoden zu ihrer ersten Tagung nach dem 1. Januar 2001 hat durch die Bezirkskirchenämter zu erfolgen.

(3) Bis zum 30. April 2001 sind die Vorstände der Kirchenbezirkssynoden und die Kirchenbezirksvorstände der neuen Kirchenbezirke neu zu bilden. Dabei können, abweichend von der Vorschrift in § 14 Abs. 2 Buchstabe c des Kirchenbezirksgesetzes, bis zu 16 Mitglieder der Kirchenbezirkssynode in den Kirchenbezirksvorstand gewählt werden. Für die Übergangszeit gilt § 14 Abs. 1 Satz 2 des Kirchenbezirksgesetzes entsprechend und mit der Maßgabe, dass jeweils die Kirchenbezirksvorstände der bisherigen Kirchenbezirke zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammentreten.

(4) Die Kirchenbezirkssynoden der neuen Kirchenbezirke können auf ihrer ersten Tagung nach dem 1. Januar 2001 beschließen, dass sich die neuen Kirchenbezirksvorstände aus den Mitgliedern der bisherigen Kirchenbezirksvorstände zusammensetzen. Hinzu tritt der neu gewählte Vorsitzende der Kirchenbezirkssynode. In diesem Fall findet die Bestimmung in § 14 Abs. 2 Buchstabe c des Kirchenbezirksgesetzes keine Anwendung.

## § 5

### Mitarbeiter der Kirchenbezirke

(1) Die am 1. Januar 2001 bestehenden Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiter aufgehobener Kirchenbezirke gehen nach Maßgabe der Vorschriften in § 1 auf die als Rechtsnachfolger bestimmten Kirchenbezirke über.

(2) Für jeden neuen Kirchenbezirk ist der Dienst des Bezirkskatecheten, des Kirchenmusikdirektors und des Bezirksjugendwartes vorzusehen. Der jeweilige Stellenumfang ist mit den Haushaltsplänen der Kirchenbezirke festzulegen, die, wie auch die Stellenpläne der Kirchenbezirke, der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedürfen. Unberührt bleibt der Dienst des in der Regel nebenamtlichen Ephoraljugendpfarrers.

(3) Sind im Bereich von Kirchenbezirken, die als Rechtsnachfolger aufgehobener Kirchenbezirke bestimmt sind, mehrere Kirchenmusikdirektoren tätig, so entscheidet das Landeskirchenamt nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 der Dienstordnung für Kirchenmusikdirektoren vom 4. Oktober 1994 (ABl. S. A 253), wer als Kirchenmusikdirektor des Kirchenbezirkes berufen wird.

## § 6

### Neubildung von Mitarbeitervertretungen

Für die Dienststellen der neuen Kirchenbezirke gemäß § 1 ist unverzüglich eine neue gemeinsame Mitarbeitervertretung zu wählen. Mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Mitarbeitervertretung endet die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretungen.

## § 7

### Jugendpfarramt Chemnitz, andere Einrichtungen von Kirchenbezirken

(1) Das Jugendpfarramt Chemnitz bleibt als Einrichtung des neu gebildeten Kirchenbezirkes Chemnitz bestehen.

(2) Andere Einrichtungen aufgehobener Kirchenbezirke gehen auf die als Rechtsnachfolger bestimmten Kirchenbezirke über und setzen ihre Tätigkeit jeweils als Einrichtung dieses Kirchenbezirkes fort.

(3) Das Jugendpfarramt Chemnitz sowie die anderen Einrichtungen aufgehobener Kirchenbezirke sind verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen sowie ihre Organisation bis zum 31. Dezember 2001 an die in diesem Kirchengesetz geregelten Veränderungen anzupassen.

## § 8

### Kirchgemeindeverbände und andere Dienstleistungseinrichtungen

Der rechtliche Bestand von Kirchgemeindeverbänden und Dienstleistungseinrichtungen von Kirchgemeinden sowie deren Mitgliedschaftsverhältnisse bleiben von diesem Kirchengesetz unberührt. Soweit die Satzungen von Kirchgemeindeverbänden und anderen Dienstleistungseinrichtungen von Vorschriften dieses Kirchengesetzes abweichen, sind sie bis zum 31. Dezember 2001 an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

## § 9

### Diakonisches Werk, andere landeskirchliche Werke und Einrichtungen

(1) Das Diakonische Werk und seine von den in § 1 geregelten Veränderungen betroffenen rechtsfähigen Träger sind verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2002 ihre Satzungen und Ordnungen diesem Kirchengesetz anzupassen und alle rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zur Umstellung ihrer Tätigkeit auf die veränderte Kirchenbezirksgliederung erforderlich sind.

(2) Absatz 1 gilt für andere landeskirchliche Werke und Einrichtungen, deren Struktur auf der bisherigen Kirchenbezirksgliederung basiert, entsprechend, jedoch mit der Maß-

gabe, dass alle erforderlichen Umstellungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2001 abzuschließen sind.

## § 10

## Änderung des Kirchenbezirksgesetzes

§ 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung mit Gesetzeskraft über eine Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1999 (ABl. S. A 255), erhält folgende Fassung:

»(1) Das Gebiet der Landeskirche ist in 25 Kirchenbezirke gegliedert, die folgende Namen tragen: Annaberg, Aue, Auerbach, Bautzen, Bornä, Chemnitz, Dippoldiswalde, Dresden Mitte, Dresden Nord, Flöha, Freiberg, Glauchau, Grimma, Großenhain, Kamenz, Leipzig, Leisnig-Oschatz, Löbau-Zittau, Marienberg, Meißen, Plauen, Pirna, Rochlitz, Stollberg und Zwickau.«

## § 11

## Ausführungsbestimmungen

Erforderliche Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Landeskirchenamt.

## § 12

## Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## § 13

## In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

D r e s d e n , am 21. November 2000

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

**Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –) vom 5. April 1995.**

Vom 21. November 2000. (ABl. S. A 172)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes – RPAG – vom 5. April 1995 (ABl. S. A 57) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## »§ 1

## Name, Sitz

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist eine selbständige zentrale landeskirchliche Dienststelle. Es führt die Bezeichnung »Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens«. Es hat seinen Sitz in Dresden und ist dem Evangelisch-Lutherischen

Landeskirchenamt Sachsens organisatorisch angegliedert.

(2) Zur ortsnahen Wahrnehmung der dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden Aufgaben auf der kirchgemeindlichen Ebene können bei den Amtsstellen der Bezirkskirchenämter Außenstellen gebildet werden.«

2. Der bisherige § 1 wird § 1 a und erhält folgende Fassung:

## »§ 1 a

## Aufgaben

(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die gesamte Kassen- und Rechnungsführung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, ihrer rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen, derjenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der unmittelbaren Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen, sowie der Kirchengemeinden, Kirchengemeindev Verbände und sonstigen Einrichtungen und Dienststellen auf der kirchgemeindlichen Ebene, die der unmittelbaren Aufsicht der Bezirkskirchenämter unterstehen.

(2) Die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes umfasst die Prüfung der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der zu prüfenden Körperschaften, Einrichtungen und Dienststellen sowie die Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, insbesondere auf sachliche, rechnerische und förmliche Richtigkeit der gesamten Kassen-, Rechnungs- und Haushaltsführung einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind vorwiegend:

1. die Prüfung von Jahresrechnungen;
2. die Prüfung von Organisation, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit;
3. betriebswirtschaftliche Prüfungen;
4. die Prüfung der Verwendung von Zuwendungen Dritter oder an Dritte;
5. die Vornahme von Kassenprüfungen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt soll auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt können vom Landeskirchenamt weitere Aufgaben übertragen werden. Das Landeskirchenamt kann das Rechnungsprüfungsamt zu besonderen Prüfungen auffordern. Außerdem kann es Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungsaufträge anderer kirchlicher oder der Kirche nahe stehender Rechtsträger, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Landeskirchenamtes unterstehen, übernehmen. Voraussetzung für die Übernahme solcher Prüfungen ist ein Vertrag zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem um Prüfung ersuchenden Rechtsträger, der eine angemessene finanzielle Erstattung vorsehen soll.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland unterstützen und Prüfungsaufträge anderer Gliedkirchen übernehmen. In diesen Fällen bedarf es einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der um Mithilfe ersuchenden Kirche, die eine angemessene finanzielle Erstattung vorsehen soll.«

3. In § 4 Satz 2 wird das Wort »geprüfte« durch die Wörter »zu prüfende« ersetzt.
4. In § 6 werden nach dem Wort »Fällen« die Wörter »nach eigenem Ermessen« eingefügt.
5. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

## »§ 6 a

## Prüfungsumfang

Das Rechnungsprüfungsamt legt den Umfang seiner Prüfungen fest. Prüfungen können sich auf Schwerpunkte oder Stichproben beschränken, die so ausgewählt werden sollen, dass das Ziel der Prüfung erreicht wird.«

6. § 7 erhält folgende Fassung:

## »§ 7

## Prüfungsbericht und Schlussbesprechung

(1) Nach Abschluss der Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammen.

(2) Vor der Fertigstellung des Prüfungsberichtes erörtert das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung mit Vertretern des geprüften Rechtsträgers in einer Schlussbesprechung, zu der auch die Aufsichtsbehörde einzuladen ist. Auf eine Schlussbesprechung kann verzichtet werden, wenn die Prüfung keine wesentlichen Beanstandungen ergeben hat und deshalb mit einer Empfehlung zur Richtigsprechung der Rechnung abgeschlossen werden kann.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt leitet den Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde und dem geprüften Rechtsträger zu. Dieser hat auf Verlangen innerhalb von vier Wochen gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Rechnungsprüfungsamt Stellung zu nehmen.

(4) Der Bericht über die Rechnungsprüfung der Landeskirchenkasse sowie der rechtlich unselbständigen Einrichtungen der Landeskirche und die Stellungnahmen dazu werden der Landessynode vorgelegt.

(5) Bei Prüfungen im Sinne von § 46 der Landeskirchlichen Haushaltsordnung leitet das Rechnungsprüfungsamt dem Landeskirchenamt eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes zu.

(6) Ergibt sich bei der Durchführung von Prüfungen der Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat oder einer Dienstpflichtverletzung, so hat das Rechnungsprüfungsamt hiervon unverzüglich die Aufsichtsbehörde zu unterrichten.«

7. In § 8 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

»(3) Gehört der Leiter oder ein naher Angehöriger des Leiters im Sinne der Vorschrift in § 1 Abs. 4 der Kirchenvorstandsbildungsordnung dem Leitungsorgan einer vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfenden Stelle an, so ist er von der Prüfung dieser Stelle ausgeschlossen. In diesem Fall tritt der Stellvertreter des Leiters an seine Stelle. Satz 1 gilt für Prüfer entsprechend.«

8. In § 9 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Der Leiter und sein Stellvertreter werden im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss der Landessynode vom Landeskirchenamt vorgeschlagen, durch die Kirchenleitung berufen oder von ihr abberufen.

(2) Als Leiter und stellvertretender Leiter darf nur berufen werden, wer über eine der Aufgabe angemessene

Fachausbildung und über eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung verfügt.«

9. § 10 erhält folgende Fassung:

## »§ 10

## Dienstobliegenheiten des Leiters

(1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes leitet und beaufsichtigt die gesamte Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes mit seinen Außenstellen und vertritt das Rechnungsprüfungsamt nach außen.

(2) Er hat das Recht und die Pflicht, der Landessynode, der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über seine Tätigkeit zu berichten.«

10. In § 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

»(2) Die Prüfer sollen über Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie in der Anwendung der Elektronischen Datenverarbeitung verfügen.«

## § 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Soweit in weiter geltenden Bestimmungen Prüfungsaufgaben gemäß diesem Kirchengesetz den Bezirkskirchenämtern zugewiesen sind, tritt an deren Stelle von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an das Rechnungsprüfungsamt.

D r e s d e n , am 21. November 2000

**Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

K r e ß

**Nr. 33 Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO –).**

Vom 13. November 2000. (ABl. 2001 S. A 2)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat aufgrund von § 5 Abs. 2 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung vom 26. 3. 1996 (ABl. S. A 101) die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO) vom 16. Juli 1992 (ABl. S. A 81) in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Die in dieser Regelung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

## § 2

## Vereinbarung über die Reduzierung der Arbeitszeit

(1) Der Anstellungsträger kann mit Mitarbeitern, die das 55. Lebensjahr und eine Beschäftigungszeit (§ 19 KDVO) von fünf Jahren vollendet haben und in den letzten fünf Jahren an mindestens 1080 Kalendertagen in einer versiche-

rungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben, die Änderung des Dienstverhältnisses in ein Altersteilzeitdienstverhältnis auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren.

(2) Das Altersteilzeitdienstverhältnis soll mindestens für die Dauer von zwei Jahren vereinbart werden und darf nicht länger als sechs Jahre dauern. Es muss vor dem 1. Januar 2010 beginnen und sich zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

(3) Die Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und dem Anstellungsträger bedarf der Schriftform.

(4) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 55. Lebensjahres bestimmt werden. Der Termin, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll, darf nicht rückwirkend vereinbart werden.

(5) In der Vereinbarung ist festzulegen, wann das Dienstverhältnis endet.

### § 3

#### Reduzierung und Verteilung der Arbeitszeit

(1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit während des Altersteilzeitdienstverhältnisses beträgt die Hälfte der bisherigen Wochenarbeitszeit, wobei der Mitarbeiter im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig beschäftigt bleiben muss. Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zugrunde zu legen, die mit dem Mitarbeiter vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Zugrunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeit vereinbart war. Bei Ermittlung der durchschnittlichen Arbeitszeit nach Satz 3 bleiben Arbeitszeiten, die die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit überschritten haben, außer Betracht. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraumes von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Mitarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 fortlaufend gezahlt werden.

(3) Die während der Gesamtdauer des Altersteilzeitdienstverhältnisses zu leistende Arbeit kann so verteilt werden, dass sie

- a) in der ersten Hälfte des Altersteilzeitdienstverhältnisses geleistet und der Mitarbeiter anschließend von der Arbeit unter Fortzahlung der Bezüge nach Maßgabe der §§ 4 und 5 freigestellt wird (Blockmodell) oder
- b) durchgehend geleistet wird (Teilzeitmodell).

(4) Der Mitarbeiter kann vom Anstellungsträger verlangen, dass sein Wunsch nach einer bestimmten Verteilung der Arbeitszeit mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung erörtert wird.

### § 4

#### Höhe des Arbeitsentgeltes

(1) Der Mitarbeiter erhält als Arbeitsentgelt die sich für entsprechende Teilzeitkräfte bei Anwendung der tariflichen Vorschriften (insbesondere § 34 KDVO) ergebenden Beträge mit der Maßgabe, dass die Arbeitsentgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sowie Wechsel- und Schichtzulagen entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit berücksichtigt werden. Das Arbeitsentgelt und die Aufstockungsleistungen nach § 5 sind unabhängig von der Verteilung der Arbeitszeit fortlaufend zu zahlen.

(2) Als Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Einmalzahlungen, deren Höhe vom Beschäftigungsumfang abhängt (insbesondere Zuwendung, Urlaubsgeld) und vermögenswirksame Leistungen.

### § 5

#### Aufstockungsleistungen

(1) Der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 vom Hundert des Arbeitsentgeltes nach § 4 zuzüglich des darauf entfallenden sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse, jedoch mindestens 83 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge verminderten bisherigen Arbeitsentgeltes (Mindestnettobetrag). Als bisheriges Arbeitsentgelt ist anzusetzen das gesamte, dem Grunde nach beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das der Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit (§ 3 Abs. 1) zu beanspruchen hätte; der sozialversicherungspflichtige Teil der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unberücksichtigt. Die Höhe des Mindestnettobetrages errechnet sich nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Mindestnettobeträge nach dem Altersteilzeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Anstellungsträger ist verpflichtet, für den Mitarbeiter Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Betrages zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgeltes zuzüglich des sozialversicherungspflichtigen Teils der vom Anstellungsträger zu tragenden Umlage zur Zusatzversorgungskasse und dem Arbeitsentgelt nach § 4 entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

(3) Hinsichtlich der zusatzversicherungsrechtlichen Bewertung der Zeit einer Altersteilzeitarbeit finden die Satzungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt Anwendung. Hinsichtlich der Bewertung der Zeit einer Altersteilzeitarbeit für die Kirchliche Altersversorgung findet die Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 (ABl. S. A 270) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4) Mitarbeiter, die nach Inanspruchnahme der Altersteilzeit eine Rentenkürzung wegen einer vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente zu erwarten haben, erhalten für je 0,3 vom Hundert Rentenminderung eine Abfindung in Höhe von 5 vom Hundert der Vergütung (§ 26 KDVO) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen, die der Mitarbeiter im letzten Monat vor dem Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses erhalten hätte, wenn er mit der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt gewesen wäre. Die Abfindung wird zum Ende des Altersteilzeitdienstverhältnisses gezahlt.

## § 6

Erlöschen und Ruhen des Anspruches  
auf Aufstockungsleistungen

(1) In den Fällen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit besteht der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 (Arbeitsentgeltaufstockung und Rentenbeitragsaufstockung) längstens für die Dauer der Entgeltfortzahlung (§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 KDVO), der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Arbeitsentgeltaufstockung) darüber hinaus längstens bis zum Ablauf der Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen (Entgeltfortzahlung und anschließend Krankengeldzuschuss). Für die Zeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung wird der Aufstockungsbetrag in Höhe des kalendertäglichen Durchschnitts des nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in den letzten drei abgerechneten Kalendermonaten maßgebenden Aufstockungsbetrages gezahlt; Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Falle des Bezuges von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld (§§ 44 ff. SGB V, §§ 16 ff. BVG, §§ 45 ff. SGB VII) oder Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen tritt der Mitarbeiter für den nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraum seine gegen die Bundesanstalt für Arbeit bestehenden Ansprüche auf Altersteilzeitleistungen gemäß § 10 Abs. 2 Altersteilzeitgesetz in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Altersteilzeitgesetz (Arbeitsentgeltaufstockung) an den Anstellungsträger ab.

(3) Ist der Mitarbeiter, der die Altersteilzeit im Blockmodell ableistet, während der Arbeitsphase über den Zeitraum der Entgeltfortzahlung (§ 37 Abs. 2 und § 71 Abs. 2 KDVO) hinaus arbeitsunfähig krank, verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte des den Entgeltfortzahlungszeitraum übersteigenden Zeitraums der Arbeitsunfähigkeit; in dem gleichen Umfang verkürzt sich die Freistellungsphase.

(4) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

(5) Der Anspruch auf die Aufstockungsleistungen ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit oder Überstunden leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 7

## Nebentätigkeiten

Der Mitarbeiter darf während des Altersteilzeitdienstverhältnisses keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV überschreiten, es sei denn, diese Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten sind bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn des Altersteilzeitdienstverhältnisses ständig ausgeübt worden. Bestehende Arbeitsrechtsregelungen über Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

## § 8

## Urlaub

Für Mitarbeiter, die im Rahmen der Altersteilzeit im Blockmodell (§ 3 Abs. 3 Buchst. a) beschäftigt werden, besteht kein Urlaubsanspruch für die Zeit der Freistellung von der Arbeit. Im Kalenderjahr des Überganges von der Beschäftigung zur Freistellung hat der Mitarbeiter für jeden vollen Beschäftigungsmonat Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubes.

## § 9

## Ende des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis endet zu dem in der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Das Dienstverhältnis endet unbeschadet der sonstigen Beendigungstatbestände (insbesondere §§ 53 bis 60 KDVO)

- a) mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters beanspruchen kann – dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Mitarbeiter maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können –, oder
- b) mit Beginn des Kalendermonats, für den der Mitarbeiter eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung oder eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art bezieht.

Das Dienstverhältnis eines Mitarbeiters endet nicht, solange die Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a zum Ruhen der Versorgungsrente nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) führen würde.

(3) Endet bei einem Mitarbeiter, der im Rahmen der Altersteilzeit nach dem Blockmodell (§ 3 Abs. 3 Buchst. a) beschäftigt wird, das Dienstverhältnis vorzeitig, hat er Anspruch auf eine etwaige Differenz zwischen den nach §§ 4 und 5 erhaltenen Bezügen und Aufstockungsleistungen und den Bezügen für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beschäftigung, die er ohne Eintritt in die Altersteilzeit erzielt hätte.

## § 10

## Mitwirkungs- und Erstattungspflicht

(1) Der Mitarbeiter hat dem Anstellungsträger Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie den Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 5 Abs. 1 und 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und des Höherversicherungsbeitrages sind dem Arbeitgeber zu erstatten, wenn diese Zahlungen dadurch bewirkt wurden, dass der Mitarbeiter vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind  
oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Falle des § 11 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von dem Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit erstatteten oder zu erstattenden Leistungen.

## § 11

## Befristung der Regelung

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 ist diese Arbeitsrechtsregelung nur noch anzuwenden, wenn der Mitarbeiter

seine Arbeitszeit spätestens ab 31. Dezember 2009 vermindert und die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor dem 1. Januar 2010 vorgelegen haben.

## § 12

## In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2001 in Kraft.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Altersteilzeitdienstverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Regelung vereinbart wurden, nur, soweit der Mitarbeiter die Geltung beantragt hat.

## Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

V o l l b a c h

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

**Nr. 34 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation.**

Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 22)

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1, § 77 Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz mit einer zur Verfassungsänderung ausreichenden Mehrheit beschlossen:

## § 1

(1) Dem vom Landeskirchenrat festgestellten Text des Vertrags zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation wird mit der dem Vertrag gemäß Artikel 2 Abs. 1 beigefügten Liste zugestimmt.

(2) Dem Landeskirchenrat wird die Befugnis erteilt, den Vertrag zu unterzeichnen.

## § 2

(1) Durch den in dem Vertrag gebildeten Kooperationsrat werden die Rechte des Landeskirchenrats nach § 82 der Verfassung eingeschränkt.

(2) Die Rechte der Landessynode werden durch den Kooperationsrat nicht eingeschränkt.

## § 3

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2000 in Kraft. Der Vertrag mit der Liste wird als Anlage zu diesem Kirchengesetz veröffentlicht.

(2) Der Landeskirchenrat wird die nach Zustimmung der Synode der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erfolgte Unterzeichnung des Vertrags im Amtsblatt bekannt geben.

(3) Der Landessynode ist im Hinblick auf Artikel 1 und 12 des Vertrags bis spätestens zur Herbstsynode 2005 ein neuer Vertrag mit einem entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen.

E i s e n a c h , den 18. November 2000

**Die Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

J a g u s c h  
Präsident

H o f f m a n n  
Landesbischof

**Nr. 35 Mitteilung nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation.**

Vom 18. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 22)

Hiermit geben wir gemäß § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes bekannt, dass – nachdem auch die Synode der Evang. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen dem Vertrag zugestimmt hat – der Vertrag am 5. Dezember 2000 in Allstedt unterzeichnet worden ist. Der Vertrag tritt daher gemäß seinem Artikel 13 am 1. Januar 2001 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. Dezember 2000

**Der Landeskirchenrat der  
Evang.-Luth. Kirche in Thüringen**

W e i s p f e n n i g i. V.  
Oberkirchenrat

**Nr. 36 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag).**

Vom 5. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 22)

## Präambel

Im Wissen um das gemeinsame Bekenntnis zu dem einen Herrn der Kirche, in teils unterschiedlicher Prägung, angesichts der engen und vielfältigen historischen, geografischen und kulturellen Beziehungen zwischen ihren Kirchengebieten, in der Hoffnung, das Evangelium gemeinsam klarer und überzeugender weitergeben zu können und zu einem wirksameren Einsatz von Kräften und Mitteln zu kommen, schließen die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen den folgenden Kooperationsvertrag:

## Artikel 1

## Zielsetzung

(1) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen im Rahmen einer verbindlich strukturierten Kooperation mit dem Ziel der Föderation.

(2) Die in den Nummern 1 bis 3 des Vorspruches der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und in § 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen getroffenen Feststellungen zum Bekenntnisstand der beiden Kirchen werden gegenseitig respektiert und stehen der Kooperation und dem Ziel der Föderation weder im Wege noch werden sie durch diese in Frage gestellt.

## Artikel 2

### Gebiete der Zusammenarbeit

(1) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen im Bereich der landeskirchlichen Einrichtungen und Werke, die in der diesem Vertrag beigefügten Liste aufgeführt sind. Die verbindliche Kooperation hat das Ziel einer engeren Zusammenarbeit von Einrichtungen und Werken bis hin zu ihrer Zusammenlegung. Die Liste kann durch übereinstimmende Beschlüsse beider Seiten ergänzt werden.

(2) Die beiden Kirchen können durch übereinstimmende Beschlüsse weitere Handlungsbereiche in die verbindliche Zusammenarbeit nach Absatz 1 einbeziehen.

(3) Die beiden Kirchen streben an, ihre Vertretung und ihre Öffentlichkeitsarbeit gegenüber Staat und gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam wahrzunehmen. Näheres bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Die Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchen in Thüringen über die Bestellung eines Beauftragten der Evangelischen Kirche bei Landtag und Landesregierung in Thüringen vom 1. 10./23. 11./15. 12. 1992 bleibt unberührt.

(4) Die beiden Kirchen stimmen sich bezüglich ihrer Mitarbeit in den Gremien auf Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland ab und können sich gegenseitig vertreten.

(5) Die beiden Kirchen arbeiten zusammen auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern. Sie bemühen sich um eine übereinstimmende Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts. Beide Kirchen sind bei Stellenbesetzungen offen für die Bewerbungen von Mitarbeitern der anderen Kirche. Zur Bewerbung um Pfarrstellen sowie um andere Stellen im Verkündigungsdienst wird eine besondere Vereinbarung geschlossen.

(6) Die Zusammenarbeit beinhaltet auch die Vorbereitung der Föderation.

## Artikel 3

### Beratungspflicht

Die beiden Kirchen beraten miteinander alle Angelegenheiten, die von beiderseitiger Bedeutung und für die Fortentwicklung ihrer Zusammenarbeit, auch im Hinblick auf die Föderation, wichtig sind.

## Artikel 4

### Zusammensetzung des Kooperationsrats

(1) Die beiden Kirchen bilden einen Kooperationsrat mit je fünf Mitgliedern beider Seiten. Die Vertreter der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen sind der Bischof oder die Bischöfin, der oder die Präses der Synode, der Konsistorialpräsident oder die Konsistorialpräsidentin und zwei weitere von der Kirchenleitung bestimmte Vertreter. Die Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sind der Landesbischof oder die Landesbischöfin, der Präsident oder die Präsidentin der Landessynode und drei vom Landeskirchenrat aus seiner Mitte bestimmte Vertreter.

(2) Für die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

(3) Der Vorsitz im Kooperationsrat wechselt jährlich zwischen den Vorsitzenden der Kirchenleitungen. Sie vertreten sich gegenseitig.

## Artikel 5

### Beschlüsse des Kooperationsrats

(1) Der Kooperationsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vertretern jeder Kirche.

(2) Der Kooperationsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter jeder Kirche. Die Kirchenleitungen können übereinstimmend beschließen, dass für Beschlüsse die Mehrheit aller Mitglieder des Kooperationsrats ausreichend ist.

## Artikel 6

### Arbeitsweise des Kooperationsrats

(1) Im Kooperationsrat beraten die beiden Kirchen alle Angelegenheiten der Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 und 3. Der Kooperationsrat gibt Empfehlungen und erarbeitet Vorlagen für die Kirchenleitungen und Synoden. Vorlagen an die Synoden werden mit Stellungnahmen der Kirchenleitungen eingebracht.

(2) Der Kooperationsrat entscheidet in Angelegenheiten des Artikels 2 Abs. 1 sowie in weiteren gemäß Artikel 2 Abs. 2 einbezogenen Angelegenheiten. Erhebt eine Kirchenleitung Einspruch gegen eine Entscheidung des Kooperationsrats, so behandelt der Kooperationsrat die Angelegenheit erneut und entscheidet abschließend.

(3) Die Rechte der Synoden bleiben unberührt.

(4) Die Beratungen und Entscheidungen des Kooperationsrats werden vorbereitet und ausgeführt durch Konsistorium und Landeskirchenrat, soweit nicht mit Zustimmung beider Kirchenleitungen eine andere Regelung getroffen wird.

(5) Die beiden Kirchenleitungen geben dem Kooperationsrat eine Geschäftsordnung. Sie können gemeinsam Ausführungsbestimmungen zur Arbeitsweise des Kooperationsrats erlassen.

## Artikel 7

### Vorbereitung der Föderation

Unbeschadet der Rechte der Kirchenleitungen bereitet der Kooperationsrat die Föderation vor. Er kann den Synoden Vorschläge und Vorlagen unterbreiten insbesondere zur Angleichung des beiderseitigen Rechts und der Organisation der kirchlichen Körperschaften, der kirchlichen Verwaltung und der Finanzverfassung.

## Artikel 8

### Mitberatung in Leitungsgremien

Die beiden Kirchen sehen die Mitberatung von Vertretern der jeweils anderen Seite in ihren Leitungsgremien und ihren Synoden vor. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen, die auch die Teilnahme des Bischofs oder der Bischöfin der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder eines von der Kirchenleitung bestimmten Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landeskirchenrats und die Teilnahme des Landesbischofs oder der Landesbischöfin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder eines vom Landeskirchenrat bestimmten Vertreters mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vorsehen soll.

## Artikel 9

## Grenzbereinigungen

Die beiden Kirchen fördern Grenzbereinigungen zwischen ihren Gebieten, wenn dies im Interesse einer Verbesserung kirchlicher Arbeitsbedingungen liegt.

## Artikel 10

## Weitere Partner

(1) Benachbarte Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland können dem Vertrag beitreten.

(2) Unabhängig von einem Beitritt kann der Kooperationsrat je einen Vertreter benachbarter Kirchen im Interesse insbesondere einer wirkungsvollen Zusammenarbeit im Bereich von Einrichtungen und Werken mit Zustimmung der Kirchenleitungen als beratendes Mitglied aufnehmen.

## Artikel 11

## Finanzierung und Haushalt

(1) Soweit die erreichte Zusammenarbeit gemäß Artikel 2 Abs. 1 es erfordert, erfolgt eine gemeinsame Finanzierung der Zusammenarbeit auf der Basis und in dem Verhältnis der Leistungen beider Kirchen, die für diese Aufgaben im jeweiligen Haushaltsplan 2000 vorgesehen sind. Bei Veränderung der Ausgaben und Einnahmen wird das sich aus Satz 1 ergebende Verhältnis zugrunde gelegt.

(2) Die Finanzierung weiterer gemeinsamer Aktivitäten erfolgt nach dem Verhältnis der Gemeindeglieder der beiden Kirchen zueinander, sofern nicht eine gesonderte Finanzvereinbarung getroffen wird.

(3) Die gemeinsam verantworteten Aktivitäten werden jeweils in einem besonderen Haushaltsteil (Sachbuch) derjenigen Kirche ausgewiesen, die als verwaltungs- und haushaltsführend bestimmt worden ist. Die Entwürfe der Haushaltsteile werden durch das Konsistorium bzw. den Landeskirchenrat erstellt. Der Kooperationsrat legt die Entwürfe den beiden Synoden vor.

## Artikel 12

## Beschluss über die weiteren Schritte

Nicht später als fünf Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages beschließen die beiden Kirchen über die weiteren Schritte.

## Artikel 13

## In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach kirchengesetzlicher Zustimmung beider Kirchen am 1. Januar 2001 in Kraft.

A l l s t e d t, den 5. Dezember 2000

### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

### Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Roland H o f f m a n n

Landesbischof

## Anlage zu Artikel 2 Absatz 1 Satz 1

## Liste der Einrichtungen und Werke

- I. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
  1. Diakonisches Werk in der Kirchenprovinz Sachsen e. V.
  2. Pastorkolleg Drübeck
  3. Arbeitsstelle für kirchliche Dienste (AKD)
  4. Kirchlicher Fernunterricht
  5. Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI)
  6. Gemeindepädagogisches Seminar (FS) im PTI
  7. Seelsorgeseminar Halle
  8. Arbeitsstelle Frauen, Familie und Gleichstellung (AFFG)
  9. Frauenbeauftragte
  10. Arbeitsgemeinschaft für Männerarbeit
  11. Amt für Kinder- und Jugendarbeit (AKJA)
  12. Evangelischer Medienverband in der Kirchenprovinz Sachsen und in der Landeskirche Anhalts e. V. (EMV)
  13. Kirchliches Forschungsheim Wittenberg e. V.
  14. Evangelische Akademie Sachsen-Anhalt e. V.
  15. Evangelische Medienzentrale (EMZ)
- II. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen
  1. Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.
  2. Pastorkolleg
  3. Gemeindegemeinschaft
  4. Gemeindedienst
  5. Pädagogisch-Theologisches Zentrum (PTZ)
  6. Seelsorgeseminar Weimar
  7. Frauenwerk
  8. Frauenbeauftragte
  9. Männerarbeit
  10. Evangelische Jugend in Thüringen (EJTh)
  11. Rundfunk- und Pressebeauftragte
  12. Umweltpfarramt
  13. Evangelische Akademie
  14. Medienzentrale
- III. Gemeinsame Einrichtungen/Werke
  1. Evangelisches Schulwerk Thüringen
  2. Evangelische Erwachsenenbildung in Thüringen (EEBT)

### Nr. 37 Geschäftsordnung für den Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 5. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 27)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen geben gemäß Arti-

kel 4 Abs. 5 des Kooperationsvertrags dem Kooperationsrat folgende Geschäftsordnung:

### § 1

#### Zusammentritt

Der Kooperationsrat tritt alle zwei Monate, bei Bedarf auch häufiger, zusammen. Er wird von dem oder der Vorsitzenden des Kooperationsrats einberufen. Er ist einzuberufen, wenn eine Kirchenleitung oder mindestens drei Mitglieder des Kooperationsrats es verlangen.

### § 2

#### Bestimmung der Stellvertreter

Die Vorsitzenden der Kirchenleitungen werden im Fall ihrer Verhinderung als Mitglieder des Kooperationsrats durch ihre Vertreter im Amt vertreten. Die übrigen Stellvertreter der Mitglieder des Kooperationsrats werden durch die jeweiligen Kirchenleitungen bestimmt.

### § 3

#### Einladung, Tagesordnung

(1) Der oder die Vorsitzende des Kooperationsrats legt unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorlagen und Anträge die vorläufige Tagesordnung fest. Die Einladung zur Sitzung muss mit der vorläufigen Tagesordnung zehn Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.

(2) Der Kooperationsrat stellt zu Beginn der Sitzung die endgültige Tagesordnung fest.

### § 4

#### Geschäftsstelle

Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich jeweils am Sitz des oder der Vorsitzenden des Kooperationsrats.

### § 5

#### Verhandlungsgegenstände

(1) Gegenstand der Verhandlungen sind Vorlagen des Konsistoriums und des Landeskirchenrats sowie selbständige Anträge von Mitgliedern des Kooperationsrats. Die Kirchen haben ihre Vorlagen miteinander abzustimmen; in der Regel werden die Vorlagen als gemeinsame Vorlagen dem Kooperationsrat unterbreitet.

(2) Die Kirchenleitung der Kirchenprovinz kann bestimmen, dass besondere herausgehobene Vorlagen des Konsistoriums des Einverständnisses der Kirchenleitung bedürfen, bevor sie dem Kooperationsrat unterbreitet werden.

### § 6

#### Beratende Teilnahme

Der Kooperationsrat kann im Einzelfall oder auf Dauer Teilnehmer mit beratender Stimme hinzuziehen. Dies gilt insbesondere auch für Vertreter der Evangelischen Kirche der Union und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

### § 7

#### Beschlussfassung

Die Kirchenleitungen können übereinstimmend festlegen, dass für Beschlüsse zu

1. Angelegenheiten, in denen der Kooperationsrat Empfehlungen gibt und Vorlagen für die Kirchenleitungen und Synoden erarbeitet,

2. bestimmten Angelegenheiten, in denen der Kooperationsrat abschließend entscheidet,

die Mehrheit aller Mitglieder des Kooperationsrats ausreichend ist.

### § 8

#### Erneute Verhandlung

Der Einspruch einer Kirchenleitung gegen eine Entscheidung des Kooperationsrats, der zu erneuter Verhandlung im Kooperationsrat führt, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kooperationsrats abzugeben.

### § 9

#### In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

A l l s t e d t, den 5. Dezember 2000

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

#### Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Roland H o f f m a n n

Landesbischof

#### Nr. 38 Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung aus Anlass der Gemeindegliederwahlen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 28)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 2 der Verfassung mit einer für Verfassungsänderungen ausreichenden Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### 1. Teil

Überschriften für die Paragraphen des I. und II. Abschnitts

1. Die Paragraphen des I. Abschnitts »Grundlegende Bestimmungen« erhalten folgende Überschriften:

§ 1: Grundlage der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 2: Gebiet

§ 3: Zugehörigkeit zu VELKD, EKD und Kirchenbünden

§ 4: Körperschaft des öffentlichen Rechts

§ 5: Mitgliedschaft

§ 6: Stellung der Gemeindeglieder

§ 7: Einheit der Kirche; Kirchliche Werke

2. Der II. Abschnitt »Kirchgemeinde« erhält folgende Unterabschnitte:

- 2.1. Vor § 8 wird eingefügt: A. Allgemeines
- 2.2. Vor § 12 wird eingefügt: B. Gemeindegemeinderat
- 2.3. Vor § 24 wird eingefügt: C. Vorsitz, Geschäftsführung
- 2.4. Vor § 33 wird eingefügt: D. Kirchspiel
3. Die Paragraphen des II. Abschnitts »Die Kirchengemeinde« erhalten folgende Überschriften:
- A. Allgemeines
- § 8: Aufgabenbereich
- § 9: Körperschaft des öffentlichen Rechts
- § 10: Gebiet der Kirchengemeinden
- § 11: Gemeindeglieder
- B. Gemeindegemeinderat
- § 12: Gemeindegemeinderat
- § 12 a: Gemeinsamer Gemeindegemeinderat
- § 13: Zusammensetzung
- § 14: Zahl der Kirchenältesten
- § 15: Ehrenamt
- § 16: Wahl
- § 17: Wahlberechtigung
- § 18: Ausschluss von der Wahlberechtigung
- § 20: Wählbarkeit
- § 21: Zuständigkeit für Entscheidungen und Beschwerden
- § 21 a: Wahlgesetz
- § 22: Zu- und Neuwahlen
- § 23: Gelöbnis
- C. Vorsitz, Geschäftsführung
- § 24: Aufgaben, Ausschüsse und Mitarbeiter, Vertretung nach außen
- § 25: Vorsitz, Konstituierung
- § 26: Einberufung der Sitzungen
- § 27: Beschlüsse, Beanstandungen
- § 28: Niederschriften
- § 29: Öffentlichkeit
- § 30: Pflichtversäumnis von Kirchenältesten
- § 31: Pflichtverletzung von Gemeindegemeinderäten
- § 32: Kirchengemeindeversammlung
- D. Kirchspiel
- § 33: Kirchspiel
- § 34: Mitverwaltung von Kirchengemeinden
3. § 13 wird wie folgt geändert:
- 3.1. § 13 Satz 1 Ziff. 1:
- 3.2. »Mitgliedern, die von der Kirchengemeinde gewählt oder vom Gemeindegemeinderat hinzuberufen sind (Kirchenälteste).«
- 3.3. In § 13 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
- 3.4. »Der Gemeindegemeinderat kann bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht hinzuberufen.«
- 3.5. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.
4. § 14 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- »Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Mitglieder, die in den Gemeindegemeinderat wählbar sind, als Kirchenälteste hinzuberufen.«
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- 5.1. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird neuer Absatz 2, wobei eingefügt werden einmal das Wort »nur« nach »können« und zum anderen die Worte »oder berufen« nach »nicht zu Kirchenältesten gewählt«.
- 5.2. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird neuer Absatz 3 unter Einfügung der Worte »oder berufen« nach »nicht zu Kirchenältesten gewählt«.
- 5.3. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- 5.4. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:
- »Kirchenälteste scheiden aus ihrem Amt, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.«
6. § 22 wird wie folgt geändert:
- »(1) Scheidet ein gewählter Kirchenältester oder eine gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus und stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung, wählt der Gemeindegemeinderat ein Mitglied hinzu.
- (2) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 14 Abs. 1 bis 3 zu wählenden Kirchenältesten zurückgeht, bestimmt der Landeskirchenrat wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindegemeinderats das Erforderliche.«
7. Der bisherige § 12 Abs. 2–5 wird neuer § 24 Abs. 1–4.
8. Der bisherige § 24 wird neuer § 24 Abs. 5.
9. Der § 27 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- »Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.«

### 3. Teil

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisenach, den 18. November 2000

#### Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Jagusch

Hoffmann

Präsident

Landesbischof

### 2. Teil

#### Änderungen von Bestimmungen für die Gemeindegemeinderäte

1. Der bisherige § 12 Abs. 1 Satz 1 wird neuer § 12.
2. Der bisherige § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 wird neuer § 12 a.

**Nr. 39 Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Diakoniegesetz).**

Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 334)

Die Landessynode hat aufgrund von § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung des Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Diakoniegesetz) beschlossen.

§ 1

Grundbestimmung

(1) Jesus Christus hat in seinem dienenden Leben, Leiden, Sterben und Auferstehen der Welt das Heil für Zeit und Ewigkeit gebracht. In seiner Nachfolge ist Diakonie Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Sie übermittelt das Evangelium als umfassende Nächstenhilfe, besonders an Menschen in Not- und Konfliktsituationen. Sie nimmt sich der Behinderten, der Alten und Kinder, der Kranken und Belasteten an und sucht die Ursachen von Notständen zu beheben. Sie wendet sich in ökumenischer Weite Nahen und Fernen, Einzelnen und Gruppen, Christen und Nichtchristen zu. Darum ist Diakonie allen Gliedern der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aufgetragen.

(2) Der diakonische Auftrag wird als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche wahrgenommen

1. von den Kirchengemeinden,
2. von den Superintendenturen,
3. von den in der Landeskirche tätigen diakonischen Einrichtungen und Diensten,
4. vom Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen e. V.,
5. von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

(3) Die Rechtsträger stimmen sich in ihrer Arbeit untereinander ab und nehmen den Auftrag für ihren Bereich in eigener Verantwortung wahr.

§ 2

Diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde

(1) Diakonie gewinnt im Leben der Kirchengemeinde Gestalt. Die Kirchengemeinde hat die Aufgabe, die diakonische Arbeit in ihrem Bereich anzuregen, zu verstärken, zu fördern und sich um die erforderlichen Einrichtungen zu bemühen.

(2) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Förderung diakonischen Bewusstseins, die Gewinnung und Begleitung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern,
2. die häusliche Krankenpflege, die Haus- und Familienpflege und die Nachbarschaftshilfe,
3. die diakonische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Alten, Behinderten, Ausländern, Obdachlosen und anderen Gruppen,
4. die Beteiligung freier Gruppen und Initiativen diakonischer Arbeit,
5. die Hilfe für notleidende Kirchen und die Durchführung von Sammlungen,
6. die Vertretung diakonischer Anliegen der Kirchengemeinde gegenüber Öffentlichkeit, Gemeinden, Landkreisen und den staatlichen Stellen.

(3) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selbst übernehmen, oder sich an Einrichtungen anderer diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen.

§ 3

Gemeindekirchenrat, Gemeindediakonieausschuss, Diakoniebeauftragte

(1) Der Gemeindekirchenrat ist für die diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben sollen der Gemeindekirchenrat bzw. die Gemeindekirchenräte eines Kirchspieles einen Gemeindediakonieausschuss nach § 12 Absatz 4 der Verfassung bilden oder ein Mitglied des Gemeindekirchenrates zum Diakoniebeauftragten berufen.

(3) Der Gemeindediakonieausschuss oder der bzw. die Diakoniebeauftragte berichtet dem Gemeindekirchenrat mindestens einmal jährlich über die Arbeit.

§ 4

Diakonische Arbeit der Superintendentur

(1) Die Superintendentur unterstützt und ergänzt die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer diakonischen Aufgaben und fördert die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden.

Die Superintendentur nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die diakonischen Aufgaben wahr, die den örtlichen Bereich von Kirchengemeinden oder von benachbarten Kirchengemeinden übersteigen und nicht von bestehenden Einrichtungen erfüllt werden.

(2) In der Kirchenkreissozialarbeit nimmt die Kirche in besonderer Weise ihren Auftrag zur kirchlichen Sozialarbeit wahr.

(3) Die Durchführung der Kirchenkreissozialarbeit, die ihren Standort in Kreisdiakoniestellen hat, kann mit Genehmigung des Landeskirchenrates auf regionale diakonische Träger übertragen werden. Der Landeskirchenrat kann seine Befugnis zur Erteilung der Genehmigung an das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen delegieren.

(4) Zwischen Superintendentur und regionalem diakonischem Träger ist in einer Vereinbarung zu regeln, wie die Superintendentur ihre Verantwortung für die Kirchenkreissozialarbeit wahrnimmt und wie die Finanzierung gestaltet wird. Die Landeskirche stellt die Finanzierung dieser Arbeit sicher.

§ 5

Diakonische Organe der Superintendentur

(1) Die diakonischen Aufgaben der Superintendentur werden insbesondere wahrgenommen durch:

1. den Diakonieausschuss der Kreissynode und
2. den Diakoniepfarrer oder die Diakoniepastorin.

(2) Der Diakonieausschuss begleitet, fördert und koordiniert die Erfüllung der diakonischen Aufgaben in der Superintendentur und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

(3) Der Diakoniepfarrer oder die Diakoniepastorin, welcher bzw. welche vom Superintendenten oder der Superintendentin nach Beratung im Pfarrkonvent beauftragt wird, wirkt bei der Vorbereitung und Durchführung von Aufgaben nach § 4 in besonderer Verantwortung mit.

## § 6

## Diakonische Einrichtungen und Dienste

Diakonische Einrichtungen und Dienste nehmen in ihrem Teil den Auftrag der Kirche wahr. Die Gemeindeglieder sollen ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben helfen.

## § 7

## Diakonisches Werk

(1) Das Diakonische Werk ist der Zusammenschluss aller Träger der Diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Es ist als kirchliches Werk Lebens- und Wesensäußerung der Landeskirche und steht unter ihrem Schutz und ihrer Fürsorge. Es ist an die Grundentscheidungen der Landeskirche gebunden.

(2) Das Diakonische Werk ist Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Es ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Das Diakonische Werk regelt seine Angelegenheiten selbständig im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch Satzung. Die Satzung sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Landeskirchenrats.

(3) Das Diakonische Werk vermittelt diakonischen Einrichtungen und Diensten nach § 1 Abs. 2 Ziff. 3 durch ihre Aufnahme als Mitglied die Eigenschaft eines kirchlichen Werkes. Voraussetzung für ihre Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung des Diakonischen Werkes und die Bestätigung der Aufnahme durch den Landeskirchenrat.

(4) Die Superintendenturen sind Mitglieder des Diakonischen Werkes.

## § 8

## Aufgaben

Das Diakonische Werk hat insbesondere die Aufgabe,

- a) die diakonische Dimension kirchlichen Handelns auf allen Ebenen bewusst zu machen und zu fördern,
- b) die Arbeit aller diakonischen Träger in ihrer Gemeinsamkeit zu fördern, zu koordinieren und auf jeweilige Herausforderungen zu reagieren,
- c) die Zusammenarbeit der Mitglieder, Verbände und Arbeitsgemeinschaften ungeachtet ihrer Rechtsform zu fördern und ihre Interessen zu vertreten,
- d) die Mitglieder und Träger diakonischer Arbeitsbereiche zu beraten und zu unterstützen,
- e) die Rahmenbedingungen für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter zu schaffen,
- f) für die Mitarbeiter im Rahmen der Satzung verbindliche Ordnungen zu erlassen,
- g) die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche einzubringen und zu vertreten,
- h) die Belange der Diakonie gegenüber den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Behörden, dem Freistaat Thüringen und der Öffentlichkeit zu vertreten.

## § 9

## Organe des Diakonischen Werkes

(1) Organe des Diakonischen Werkes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Diakonische Konferenz,
- c) der Vorstand,

d) die Geschäftsführung.

(2) In der Diakonischen Konferenz sollen die Arbeitszweige der Diakonie angemessen vertreten sein.

Weitere Mitglieder sind:

- a) zwei von der Landessynode zu wählende Vertreter,
- b) ein vom Landeskirchenrat zu entsendender Vertreter oder eine Vertreterin,
- c) ein vom Superintendentenkonvent zu wählender Vertreter oder eine Vertreterin,
- d) zwei vom Diakoniepfarrrat zu wählende Vertreter,
- e) der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes gehört dem Vorstand und der Geschäftsführung an.

(4) Die Besetzung der Organe mit weiteren Mitgliedern richtet sich nach der Satzung des Diakonischen Werkes.

(5) Die Wahl des oder der Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz und des oder der Vorsitzenden des Vorstandes bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

## § 10

## Wahl der Leitung durch die Landessynode

(1) Der Leiter oder die Leiterin des Diakonischen Werkes, der oder die zugleich Mitglied des Landeskirchenrats ist, wird von der Landessynode nach § 84 der Verfassung sowie nach dem Gesetz zur Wahl der Mitglieder des Landeskirchenrats gewählt.

(2) Die Diakonische Konferenz hat gegenüber dem Landeskirchenrat ein Vorschlagsrecht. Wird während der Tagung der Landessynode ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, ist der Diakonischen Konferenz Gelegenheit zur Stellungnahme während der Synodaltagung zu geben.

## § 11

## Pfarrstellen in der Diakonie

(1) Die Besetzung der Pfarrstellen im Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt durch den Landeskirchenrat. Die Pfarrer werden durch den Vorstand des Diakonischen Werkes zur Berufung vorgeschlagen.

(2) Die Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen in Mitgliedseinrichtungen erfolgt durch den Landeskirchenrat auf Vorschlag der zuständigen Gremien in den Mitgliedseinrichtungen.

Näheres kann durch Vereinbarung geregelt werden.

(3) Im Übrigen gilt § 52 Abs. 2 der Verfassung.

## § 12

## Landeskirche

(1) Die Landeskirche fördert und unterstützt die diakonische Arbeit in ihrem Bereich.

(2) Die Landeskirche gewährt dem Diakonischen Werk zur Sicherstellung der Arbeit landeskirchliche Mittel nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes und unterstützt die Arbeit durch Aufnahme landeskirchlicher Kollekten und Sammlungen in den Kollektenplan.

## § 13

## Schlussbestimmungen

(1) Das Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt werden das Gesetz über die Neuordnung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. März 1991 (ABl. S. 77) und § 3 des Pfarrerwahlgesetzes vom 16. Dezember 1920 in der Fassung vom 3. Dezember 1983 (ABl. S. 67) aufgehoben.

Eisenach, den 18. 11. 2000

**Die Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

Jagusch	Hoffmann
Präsident	Landesbischof

**Nr. 40 Gesetz zur Änderung des Pfarrerergänzungsgesetzes, des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz und des Kirchlichen Versorgungsgesetzes im Zusammenhang mit befristeten dienst- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte.**

Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 37)

Die Landessynode der Evang.-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrerergänzungsgesetzes**

**1. Änderung von Art. 104 a Pfarrerergänzungsgesetz**

- a) Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag können Pastorinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind.

- b) In Absatz 2 werden die Worte »für das jeweilige Altersruhegeld« durch die Worte »für die jeweilige Altersrente« ersetzt.

**2. Änderung von Artikel 104 b Pfarrerergänzungsgesetz**

Artikel 104 b Pfarrerergänzungsgesetz wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

In der Zeit vom 1. 1. 2003 bis zum 31. 12. 2006 treten Pfarrer und Pastorinnen abweichend von § 104 Absatz 1 Pfarrergesetz mit dem Ende des Monats, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.

- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Auf Antrag können Pfarrer und Pastorinnen bis zum 31. 12. 2006 mit Vollendung des 61. Lebensjahres auch dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt sind.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2**

**Änderung des Ergänzungsgesetzes  
zum Kirchenbeamtenengesetz**

§ 6 a Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach »104 a« die Artikelangabe »Art. 104 b Abs. 2« eingefügt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 104 b Abs. 2 Pfarrerergänzungsgesetz gilt bis zum 31. 12. 2006 entsprechend für Kirchenbeamte, wenn die besetzte oder eine andere Planstelle aufgrund der Ruhestandsversetzung nicht wieder besetzt wird.

- c) Absatz 3 wird gestrichen.

**Artikel 3**

**Änderung des Kirchlichen Versorgungsgesetzes**

**I. § 8 wird wie folgt geändert:**

§ 8 Abs. 2 Ziff. 3 erhält folgende Fassung:

die Zeit eines nicht auf Disziplinarurteil beruhenden Wartestandes in der Landeskirche, im Bund der Evangelischen Kirchen, der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen oder in deren Zusammenschlüssen bis zur Dauer von zwei Jahren. Diese Frist verlängert sich im Umfang der Beauftragung um die Zeit, für die eine Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle erfolgt ist.

**II. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

**1. Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das der Versorgungsberechtigte vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 104 Abs. 2 und 4 Pfarrergesetz und § 24 Abs. 3 und 5 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt wird; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

**2. Vor Satz 2 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:**

Auf Pfarrer, die gem. Artikel 104 b Abs. 2 Pfarrerergänzungsgesetz auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, sowie auf Kirchenbeamte, die gem. § 6 a Abs. 2 Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt werden, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Abminderung 7,2 v. H. nicht übersteigen darf.

Auf Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die nach Artikel 104 a Abs. 1 Pfarrerergänzungsgesetz und § 6 a Abs. 1 Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz in den Ruhestand versetzt worden sind und die vor Vollendung des 63. Lebensjahres noch eine unverminderte Altersrente beanspruchen können, findet Satz 1 keine Anwendung.

Für Pastorinnen und Kirchenbeamtinnen, die vor Vollendung des 63. Lebensjahres nur eine gekürzte Altersrente beanspruchen können, findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Abminderung nur insoweit erfolgt, als die vorzeitige Ruhestandsversetzung mehr als drei Jahre vor der rentenrechtlichen Altersgrenze für die Inanspruchnahme der Altersrente für Frauen erfolgt.

**3. Satz 2 wird Satz 5.**

**III. § 9 a wird gestrichen.**

**IV. § 35 Abs. 4 KVG wird gestrichen.**

## Artikel 4

## In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) § 9 Abs. 2 Satz 1 Kirchliches Versorgungsgesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

(3) Artikel 104 b Abs. 2 Pfarrererfüllungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

E i s e n a c h , den 18. November 2000

**Die Landessynode der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen**

J a g u s c h

H o f f m a n n

Präsident

Landesbischof

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

##### Evangelische Kirche der Union

- Nr. 16\* Beschluss 59/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 7. September 2000. .... 45
- Nr. 17\* Beschluss 61/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 23. November 2000. .... 46
- Nr. 18\* Beschluss 62/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU. Vom 23. November 2000. .... 46
- Nr. 19\* Beschluss zur Pfarrbesoldungsordnung für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 29. November 2000. .... 47
- Nr. 20\* Beschluss über die Inkraftsetzung des Kirchengesetzes zur Änderung der Einführungsgesetze zum Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz für die Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 29. November 2000. .... 48
- Nr. 21\* Beschluss zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung für die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 29. November 2000. .... 48

#### C. Aus den Gliedkirchen

##### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 22 Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 25. Oktober 2000. (GVBl. S. 194) .... 50
- Nr. 23 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes. Vom 26. Oktober 2000. (GVBl. S. 196) .... 50
- Nr. 24 Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Vom 26. Oktober 2000. (GVBl. S. 197) .... 51

##### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 25 Kirchengesetz zu Artikel 50 Abs. 4 und 6 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 18. November 2000. (KABl. S. 146) .... 51

- Nr. 26 Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG). Vom 18. November 2000. (KABl. S. 148) .... 52

##### Bremische Evangelische Kirche

- Nr. 27 Gesetz über den Altersteildienst der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Bremischen Evangelischen Kirche (Altersteildienstgesetz). Vom 29. November 2000. (GVM S. 301) .. 55

- Nr. 28 Gesetz über die Dienstpflichten der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikergesetz). Vom 29. November 2000. (GVM S. 303) .... 56

- Nr. 29 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung und Anstellung der Geistlichen in der Bremischen Evangelischen Kirche (AusbAnstG) vom 19. Mai 2000. Vom 29. November 2000. (GVM S. 306) .... 58

##### Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

- Nr. 30 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung vom 9. Juni 1988 in der Fassung des 6. Änderungsgesetzes vom 13. November 1998 (8. Änderungsgesetz). Vom 17. November 2000. (GVBl. Bd. 17 S. 305) ... 59

##### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 31 Kirchengesetz zur Neugliederung von Kirchenbezirken in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens. Vom 21. November 2000. (ABl. S. A 169) .... 59

- Nr. 32 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –) vom 5. April 1995. Vom 21. November 2000. (ABl. S. A 172) .... 61

- Nr. 33 Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO –). Vom 13. November 2000. (ABl. 2001 S. A 2) .... 62

**Evangelisch-Lutherische Kirche  
in Thüringen**

<p>Nr. 34</p>	<p>Kirchengesetz über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation. Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 22) ..... 65</p>	<p>Nr. 38</p>	<p>Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung aus Anlass der Gemeindegewahlwahlen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 28) ..... 68</p>
<p>Nr. 35</p>	<p>Mitteilung nach § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Vertrag zwischen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation. Vom 18. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 22) ..... 65</p>	<p>Nr. 39</p>	<p>Kirchengesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen (Diakoniegesetz). Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 334) ..... 70</p>
<p>Nr. 36</p>	<p>Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über ihre verbindlich strukturierte Kooperation mit dem Ziel der Föderation (Kooperationsvertrag). Vom 5. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 22) ..... 65</p>	<p>Nr. 40</p>	<p>Gesetz zur Änderung des Pfarrereergänzungsgesetzes, des Ergänzungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz und des Kirchlichen Versorgungsgesetzes im Zusammenhang mit befristeten dienst- und versorgungsrechtlichen Maßnahmen für Pfarrer und Kirchenbeamte. Vom 18. November 2000. (ABl. 2001 S. 37) ..... 72</p>
<p>Nr. 37</p>	<p>Geschäftsordnung für den Kooperationsrat der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 5. Dezember 2000. (ABl. 2001 S. 27) ..... 67</p>		

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

# Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD  
Wirtschaftsdienste  
GmbH

## Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier:

### **PERSÖNLICHE BERATUNG UND INDIVIDUELLE LÖSUNGEN MIT D2 VODAFONE**

Es gibt viele Wege, Mobilfunk professionell einzusetzen. Und jede Anwendung ist so individuell wie das Unternehmen, das dieses System nutzt.

Lassen Sie sich von Ihrem persönlichen Vertriebsbeauftragten die für Sie optimale und wirtschaftliche Lösung entwickeln.

Sie profitieren bei Mannesmann Mobilfunk als führendem Netzbetreiber in Deutschland von einem hochqualifizierten Mitarbeiter-Team.

Darüber hinaus arbeiten wir bei Bedarf eng mit unseren Geschäftspartnern für innovative Systemlösungen zusammen. So erhalten Sie immer schnell ein maßgeschneidertes Ergebnis.

### 10 Gute Gründe sprechen für D2 Vodafone

- Sonderrabatte über alle Tarife
- Rabatte auf subventionierte Mobiltelefone und Zubehör
- Kostenlose Service-Hotline rund um die Uhr
- Kostenloser 48 Std.-Austausch-Service für Garantieabwicklungen
- Kostenlose Zusatzdienste
- Kostenloser technischer Support durch hochqualifizierte Systemberater
- Automatische Tarifanpassung bei Preissenkungen
- Immer aktuellste Mobiltelefone bundesweit
- Persönliche Kundenbetreuer bundesweit
- Vielfältige Sonderdienste in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante Konditionen für Sie ausgehandelt:



### **PKW-Abrufscheine**

z. B. BMW, Citroen, Opel, Peugeot, Renault ...



### **Autovermietung**

AVIS, Europcar



### **Flottenmanagement Dieselkraftstoff**

Aral, Shell



### **Energie**

BfE Institut für Energie u. Umwelt,  
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



### **Mobilfunk**

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus,  
VIAG Interkom



### **Festnetz**

Deutsche Telekom AG,  
Mannesmann Arcor/o.tel.o



### **Software**

Novell (Netzwerk ...)  
Kigst (Microsoft, Adobe ...)



### **Reisedienste**

Hapag Lloyd



### **Kopierer/Drucker/Faxe**

DANKA, NRG/nashuatec



### **Büromöbel/-stühle**

MBT Märkische Büromöbelwerke  
Trebbin / Köhl



### **Reinigungsartikel**

Igefa (z. in Berlin Brandenburg, Hamburg,  
Mecklenburg Vorp., Schleswig-Holstein)

HKD

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 570 215, 22771 Hamburg  
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88  
Internet [www.hkd.de](http://www.hkd.de), E-Mail [Info@hkd.de](mailto:Info@hkd.de)  
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen  
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,  
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0